

Heimat Bote



Öffentliche Informations- und Bekanntmachungszeitung für das Amt Goldberg - Mildnitz mit der Stadt Goldberg und den Gemeinden Diestelow, Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin und Wendisch Waren

WEIHNACHTSMARKT am 1. ADVENT Mitten in Goldberg

Verkaufsoffener Sonntag



In diesem Jahr findet der Weihnachtsmarkt im Zentrum von Goldberg statt. Die Lange Straße wird für einige Stunden zur Adventsstraße, die viele Überraschungen zu bieten hat.

Organisiert wurde das von der Stadt Goldberg, der Wohnungsgesellschaft Goldberg GmbH, des Gewerbestammtisches und Vereinen. Das Ziel der Verlegung des Marktes ist eine Zentralisierung und das bewusste einbeziehen der Geschäfte und Bürger.

Rund um das Rathaus werden die unterschiedlichsten Stände aufgebaut sein. Ein tolles Kinderprogramm erwartet die Kleinen.

Ob Kutschfahrt oder Bastelstraße, musikalisch oder kulinarisch, für alle wird etwas geboten.

Alle Goldbergger sowie die Bürger der umliegenden Gemeinden sind recht herzlich eingeladen.



**Wohnungsgesellschaft Goldberg GmbH
Gewerbestammtisch**

**Stadt Goldberg
Vereine**

Organisiert von:

INHALTSVERZEICHNIS

- Sprechzeiten
- Bereitschaftspläne
- Amtliche Bekanntmachungen
- Informationen aus den Gemeinden
- Aus den Kitas
- Wir gratulieren
- Veranstaltungen
- Nachrichten aus Vereinen u. Verbänden
- Kirchliche Nachrichten
- Wissenswertes/Verschiedenes
- Informationen aus dem Amt Goldberg-Mildnitz



Telefonverzeichnis des Amtes Goldberg-Mildenitz

Lange Str. 67, 19399 Goldberg
www.amt-goldberg-mildenitz.de

Rathaus

Telefonnummer Zentrale:

038736/8200

Fax:

038736/82036

Herr Gertz	Amtsvorsteher		
Herr Kinski	Leitender Verwaltungsbeamter	82026	E-Mail: m.kinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Cornehl	Sekretariat/Heimatbote	82012	E-Mail: k.cornehl@amt-goldberg-mildenitz.de

Die Kämmerei

Herr Nehring	Amtsleiter	82022	E-Mail: b.nehring@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Schönraht	Kämmerei, stellv. Amtsleiterin	82023	E-Mail: k.schoenraht@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Will	Steuern	82032	E-Mail: m.will@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Meyer	Kassenleiterin	82024	E-Mail: i.meyer@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Jäger	Kasse	82029	E-Mail: h.jaeger@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau v. Pich Lipinski	Vollstreckung	82020	E-Mail: r.lipinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Herr Nehr Korn	Vollstreckung	82020	E-Mail: r.nehrkorn@amt-goldberg-mildenitz.de

Das Ordnungs- und Sozialamt

Herr Kinski	Amtsleiter	82026	E-Mail: m.kinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Pfeiffer	stellv. Amtsleiterin, Gewerbe- und Friedhofsangelegenheiten	82014	E-Mail: m.pfeiffer@amt-goldberg-mildenitz.de
Herr Labahn	Ordnungsamt, Fundbüro, Fischereischeine	82025	E-Mail: v.labahn@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Rutz	Einwohnermeldeamt	82021	E-Mail: m.rutz@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Beck	Standesamtswesen	82019	E-Mail: e.beck@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Rohdaß	Wohngeld, Befreiung v. d. Rundfunkgebührenpflicht; KITA	82016	E-Mail: h.rohdass@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Paarmann	Wohngeld, Befreiung v. d. Rundfunkgebührenpflicht	82017	E-Mail: s.paarmann@amt-goldberg-mildenitz.de

Verwaltungsgebäude des ehemaligen Amtes Mildenitz

Telefonnummer Zentrale:

038736/8200

Fax:

038736/82043

Das Hauptamt

Frau Marschall	Amtsleiterin	82040	E-Mail: a.marschall@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Appelt	stellv. Amtsleiterin, Personal, Schulen	82042	E-Mail: l.appelt@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Radewald	Lohn und Gehalt	82044	E-Mail: g.radewald@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Kruse	Gebühren, Beiträge, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Internet	82046	E-Mail: m.kruse@amt-goldberg-mildenitz.de

Das Bauamt

Herr Wüster	Amtsleiter	82050	E-Mail: g.wuester@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Bensler	stellv. Amtsleiterin	82053	E-Mail: b.bensler@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Voß	Bauverwaltung	82054	E-Mail: a.voss@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Gorny	Bauverwaltung, Gebühren, Beiträge	82051	E-Mail: b.gorny@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Schünemann	Liegenschaften	82055	E-Mail: j.schuenemann@amt-goldberg-mildenitz.de

Öffnungszeiten des Amtes Goldberg-Mildenitz:

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Dienstag: 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag: geschlossen
 Sprechzeiten des Amtsvorstehers - nach vorheriger Anmeldung

Gemeindezentrum Dobbertin	80537
Polizei	110
Feuerwehr	112
Integrierte Leitstelle Westmecklenburg	0385/50000
Die Anmeldung von Krankentransporten erfolgt über die Leitstelle.	0385/5000217
Polizeiinspektion Parchim	03871/6000
Polizeistation Goldberg	038736/40797
Polizeirevier Plau a. See	038735/8370
Bereitschaftsdienst WAZV	0173/9645900
WEMAG	0385/755111

**Ab Januar 2010 öffnet das Amt Goldberg-Mildenitz
zusätzlich jeden ersten Samstag im Monat**

Dezember	Januar	Februar
04.12.2010	08.01.2011	05.02.2011
9.00 - 11.00 Uhr	9.00 - 11.00 Uhr	9.00 - 11.00 Uhr

Natur-Museum Goldberg, Müllerweg 2, Tel. 41416

Öffnungszeiten Mo. 10.00 - 14.00 Uhr
 Di., Mi., Fr. 10.00 - 16.00 Uhr
 So. 12.00 - 16.00 Uhr
 Do., Sa., Feiertage geschlossen

Fremdenverkehrsamt Goldberg, Müllerweg 2,
 Tel. 40442, Fax 40535,
 E-Mail: goldberg@schwinzer-heide.de
 Homepage: www.goldberg.m-vp.de

Öffnungszeiten Mo. 10.00 - 14.00 Uhr
 Di., Mi., Fr. 10.00 - 16.00 Uhr
 Do. 10.00 - 14.00 Uhr

Neue Ausstellung „Sammelleidenschaft Frösche“ von Mitte Oktober bis Dezember 2010 im Natur-Museum Goldberg.

Stadtbibliothek Goldberg, Müllerweg 2, Tel. 41970

Öffnungszeiten Mo. u. Do. 15.00 - 19.00 Uhr



Sprechstunde Gleichstellungsbeauftragte

Die nächste Sprechstunde findet am Dienstag, den 30.11.2010 im Amt Goldberg-Mildenitz, Verwaltungsgebäude, Raiffeisenstr. 4 von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Individuelle Termine sind nach tel. Absprache mit Frau A. Marschall 038736/82040 möglich.

Elke Beckendorff

Sprechstunde des Jugendamtes Parchim im Amt Goldberg - Mildenitz donnerstags von 09.00 Uhr - 16.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Hopp

Termine:

18.11.2010 09.00 - 16.00 Uhr
 25.11.2010 09.00 - 16.00 Uhr
 16.12.2010 09.00 - 16.00 Uhr
16.01.2011 09.00 - 16.00 Uhr

Vom 23.12.2010 bis 06.01.2011 Weihnachtspause

Für Rückfragen oder Terminvereinbarungen können Sie mich am:

Dienstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr
Freitag: von 09.00 - 12.00 Uhr

im **Jugendamt Parchim**, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim oder telefonisch unter **038731/722-277** erreichen!

Öffnungszeiten der Schuldnerberatung

Arbeitslosenverband Deutschland
 Kreisverband Parchim e. V. - Sitz Lübz

Schuldnerberatung

Berater: Herr Hahnel

am: 13.12.2010

am: 06.12.2010

Öffnungszeiten:

Beratungsstelle Goldberg:
 von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 im Amt Goldberg- Mildenitz
 Raiffeisenstr. 4

Öffnungszeiten:

Beratungsstelle Mestlin:
 von 09.00 - 15.00 Uhr
 im Gemeindebüro
 Marx-Engels-Platz 5

Versicherungsberatung Rente

im November: 18.11.2010, im Dezember: 16.12.2010, jeweils von 15.00 - 16.00 Uhr in Dobbertin, Krugscheune jeweils von 16.15 - 17.30 Uhr im Verwaltungsgebäude Amt- Goldberg- Mildenitz, Raiffeisenstr. 4
 Terminabsprache auch unter: Herr Kühne 03843/332151 möglich.

Für alle Versicherten der BfA und LVA

- Antragsannahme
- Kontenklärung
- Formulare für Erwerbsminderungsrente
- Hinterbliebenenrente

Auskünfte, Beratungen sowie Hilfe beim Ausfüllen der Formulare.

Impressum

Heimat Bote

Der Heimatbote erscheint monatlich, wird an alle Haushalte innerhalb des Amtes Goldberg-Mildenitz verteilt und kann über die Amtsverwaltung kostenlos bezogen werden.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Amtsvorsteher
 www.amt-goldberg-mildenitz.de
 Verlag + Druck Linus Wittich KG
 Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow,
 Tel.: 039931 / 57 90, Fax: 039931 / 5 79 30

Herausgeber:

Satz und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich KG
 Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow,
 Tel.: 039931 / 57 90, Fax: 039931/57930
 http://www.wittich.de, E-mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil:

H.-J. Groß, Geschäftsführer

Der nächste Heimatbote erscheint am 15. Dezember 2010.

Die Beiträge für die Informationsteile sind bis zum **07. Dezember 2010** bei der Amtsverwaltung abzugeben.

Anzeigenschluss ist am **08. Dezember 2010.**

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Erstatzung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Stadtbibliothek Goldberg Neue Öffnungszeiten und neue Projekte

Seit der Wiedereröffnung der Stadtbibliothek in Goldberg, treffen sich die ehrenamtlichen Helfer einmal im Monat zum Erfahrungsaustausch. Dann wird gefachsimpelt sprich, gibt es Verbesserungsvorschläge, wie war die Resonanz des vergangenen Monats, was gibt es zu tun, wer hat neue Ideen und wie können wir sie umsetzen. Unter anderem wollten wir uns einen Namen geben. Dieser wurde schnell gefunden.

Unter dem Motto „Neue Wege“ nennen wir uns von nun an schlicht und einfach „Bücherfreunde“.

Aufgrund des steigenden Interesses und der gestiegenen Nachfrage über eine Verlängerung der Öffnungszeiten, haben wir uns entschieden diese ab dem 1. November besucherfreundlicher zu gestalten. Konkret heißt das:

Die Bibliothek ist jeden Montag und Donnerstag in der Zeit von 15.00 -19.00 Uhr geöffnet.

Seit Mitte Oktober haben wir eine zusätzliche Kraft in unserer Runde worüber wir uns sehr freuen. Auch eine neue Idee ist geboren. Für alle Interessierten möchten die Bücherfreunde in Abständen ihr Lieblingsbuch vorstellen. Dies wird dann immer während der Öffnungszeiten stattfinden und kann vom Krimi bis Roman, vom Reisebericht bis zum Kinderbuch alles sein, was der Büchermarkt bietet. Ca.1 Stunde, die neugierig machen soll und vielleicht auch Lust das Vorgestellte selbst einmal zu lesen oder darüber nachzudenken. Jeder ist dazu eingeladen und angesprochen. Haben Sie auch ein Lieblingsbuch? Wir freuen uns über jeden der vielleicht auch einmal zu diesem Thema etwas vorstellen möchte. In diesem Monat wird am 29.11.2010 um 18.00 Uhr ein Buch vorgestellt.

Termine „Mobile AOK“

Die AOK ist für Sie vor Ort!
Beratung von A bis Z an unserem Servicemobil

Termine: 20.12.2010
Goldberg (beim Aldi) von 10.00 - 13.00 Uhr
17.11.2010 und 22.12.2010
Mestlin: Parkplatz EDEKA von 13.00 - 14.00 Uhr

Sitzungstermine der Gemeindevertretungen 2010

Gemeinde	November 2010	Dezember 2010
Dobbertin		06.12.2010; 19.00 Uhr Krugscheune
Neu Poserin		07.12.2010; 19.00 Uhr Dorfgemeinschafts- haus Sandhof
Mestlin		14.12.2010, 19.00 Uhr Begegnungsstätte
Amtsausschuss	29.11.2010; 19.00 Uhr Versammlungsraum Raiffeisenstr. 4, Goldberg	
Seniorenbeirat		09.12.2010; 14.00 Uhr Museum Goldberg

Termine gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch die Mitgliederversammlung des WAZV.

Der Amtsvorsteher

Stadtbibliothek Goldberg Veranstaltungen im Dezember

Neue Wege

**Donnerstag, den 2.12.2010
um 19.00 Uhr**

Vortrag über die 5 Weltreligionen
Historische Ursprünge und Konflikte bis in die Gegenwart.
Der Eintritt ist frei.

Informationen:

Ab Mitte Januar werden in den Räumen der Stadtbibliothek Goldberg

Fremdsprachenkurse

in: **English, Spanisch** und **Französisch** angeboten.
Interessierte können sich bis Ende des Jahres bei Frau Hannah Kirchmeier unter der Telefonnummer: 038736/81722 melden.
Zusammen mit der Regionalen Schule „Walther Husemann“ starten die Bücherfreunde ein neues Projekt.

LESEPATENSCHAFT

Das heißt, jeder der die Patenschaft für ein Kind übernimmt, wird einmal in der Woche mit diesem Kind zusammen lesen. Wer sich angesprochen fühlt bei diesem Projekt mit zu wirken und auch die Lesepatenschaft für ein Kind übernehmen möchte, kann sich ebenfalls bei Frau Hannah Kirchmeier melden. Ab dem neuen Jahr wird einmal im Monat ein Filmabend stattfinden. Alle aktuellen Veranstaltungen und Termine werden jeden Monat im Heimatboten bekanntgegeben. Ansonsten sind wir jeden Montag und Donnerstag von **15.00 - 19.00 Uhr** für Sie da. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Die Bücherfreunde

Bereitschaftspläne

Bereich GoldbergNotdienst-Tel.-Nr.: 01805868222503

Bereitschaftspläne der Zahnärzte

Behandlungszeiten:

Montag	18.00 - 07.00 Uhr
Dienstag	18.00 - 07.00 Uhr
Mittwoch	18.00 - 07.00 Uhr
Donnerstag	18.00 - 07.00 Uhr
Freitag	18.00 - 07.00 Uhr

Wochenende:

Samstag	10.00 und 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 und 17.00 Uhr
Feiertage	10.00 und 17.00 Uhr

15.11.10 - 21.11.10

ZÄ Jesse, Lübz,
Plauer Str. 9 a..... Tel.: 038731/23333, priv. 038731/22612
.....Mobil: 0174/7750398

22.11.10 - 28.11.10

Dr. Hagin, Plau,
Steinstraße 46 a..... Tel.: 038735/41183, priv.: 45621

29.11.10 - 05.12.10

Dr. med. H. Kurth, Goldberg,
Werderstr. 4..... Tel.: 038736/ 8210, priv.: 40344

06.12.10. - 12.12.10

ZÄ Matheis, Plau,
Töpferstr. 14..... Tel.: 038735/44576, priv.: 44576

13.12.10 - 19.12.10

Dr. O. Mews, Lübz,
An der Brücke 1..... Tel.: 038731/ 23361, priv.: 21694

Bereitschaftspläne der Apotheken

15.11.10 - 21.11.10

Elde-Apotheke Lübz, Mühlenstr. 3 038731/511-0
Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14 038457/22322
außerhalb der Zeiten

Fritz-Reuter-Apotheke Parchim, Blutstr. 14 03871/226297

22.11.10 - 28.11.10

Linden-Apotheke Goldberg, Lange Str. 112 038736/40314
Burg-Apotheke Plau, Steinstr. 14 038735/44595
außerhalb der Zeiten

Apotheke im Parchim-Center,
Ludwigsluster Str. 29 03871/81355

29.11.10 - 05.12.10

Elde-Apotheke Lübz, Mühlenstr. 3 038731/511-0
Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14 038457/22322
außerhalb der Zeiten

Rats-Apotheke Parchim, Apothekenstr. 1 03871/6249-0

06.12.10 - 12.12.10

Löwen-Apotheke Goldberg, Lange Str. 77 038736/42005
Plawe-Apotheke Plau, Steinstr. 42 038735/42196
außerhalb der Zeiten

Weststadt-Apotheke Parchim, Leninstr. 23 03871/441005

13.12.10 - 19.12.10

Elde-Apotheke Lübz, Mühlenstr. 3 038731/511-0
Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14 038457/22322
außerhalb der Zeiten

Moltke-Apotheke Parchim, Lange Str. 29 03871/6245-0

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Goldberg-Mildenitz

Amtsausschuss vom 05.10.2010

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2010 den Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2009 mit einem Gesamtbetrag der bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt von 1.629.152,35 EUR einstimmig genehmigt.

Beide Haushalte sind ausgeglichen.

Auf die Bildung einer Rücklage wurde zugunsten der Amtsumlage verzichtet.

Die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden über die Amtsumlage finanziert.

Des Weiteren wurde dem Amtsvorsteher des Amtes Goldberg-Mildenitz für das Haushaltsjahr 2009 einstimmig die Entlastung erteilt.

Stadt Goldberg

Stadtvertreterversammlung vom 04.11.2010

Die Stadtvertretung beschloss mit Stimmenmehrheit die Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg (Niederschlagswassersatzung - NschlwS), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg (Niederschlagswasserbeitragsatzung), billigte hier die Beitragskalkulation der KUBUS GmbH und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg (Niederschlagswassergebührensatzung) und billigte auch hier die Gebührenkalkulation der KUBUS GmbH. Alle drei Satzungen werden nachfolgend in der vollständigen Fassung aufgeführt.

Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg (Niederschlagswassersatzung - NschlwS)

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) sowie der §§ 32 Abs. 4, 40 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 393) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Goldberg am 04. November 2010 folgende Satzung erlassen:

I.

Allgemeiner Satzungsteil

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Goldberg betreibt in ihrem Stadtgebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.

(2) Die Stadt Goldberg erstellt, betreibt und unterhält eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für Niederschlagswasser, das nicht nach Maßgabe dieser Satzung verwertet oder versickert wird bzw. werden kann.

(3) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht aus den Niederschlagswasserkanälen (Anschlusskanälen) für Trenn- und Mischverfahren, den Grundstücksanschlüssen sowie Regenrückhaltebauwerken (Staukanäle, Regenrückhaltebecken, Regenrückhalteteiche, etc.), Regenauslassbauwerken und Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u. a.), soweit sie örtliche Ableitungsfunktionen für Grundstücke erfüllen. Zu der öffentlichen Einrichtung gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.

Auf Privatgrundstücken befindliche Grundstücksentwässerungsanlagen zählen nicht zur öffentlichen Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von den Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierunter fallen auch die als Schmelzwasser anfallenden Wassermengen.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers.

(3) Als gering verschmutzt gilt das Niederschlagswasser insbesondere von:

- unbefestigten Flächen und Grünflächen,
- Dach- und Terrassenflächen,
- Hofflächen,
- Fuß- und Radwegen,
- wenig befahrenen Straßen (bis zu 2.000 Kfz am Tag) oder
- nicht im häufigen Wechsel benutzten Parkflächen.

(4) Schmutzwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.

(5) Im Trennverfahren werden das anfallende Schmutz- und das Niederschlagswasser in einem jeweils eigenen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

(6) Im Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

(7) Der Anschlusskanal (Niederschlagswasserkanal) ist der im öffentlichen Bau- oder Straßenraum verlegte Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(8) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke vom Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal u. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

(9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen auf privaten Grundstücken zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

(10) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das auch selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

(11) Nachbargrundstücke sind alle unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Dazu gehören auch Straßen, Wege und Plätze.

(12) Dem Grundstückseigentümer steht - sofern nicht diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmt - der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

II.

Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der ein betriebsbereiter Anschlusskanal besteht. Das gleiche gilt, wenn das betroffene Grundstück einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu einer Straße aufweist, in der ein betriebsbereiter Anschlusskanal besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Leitungsnetze kann durch den Anschlussberechtigten nicht verlangt werden.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen und Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Grundstückseigentümer den Mehraufwand übernimmt, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf ein Anschluss für die Ableitung von Niederschlagswasser nur an den hierfür bestimmten Kanal hergestellt werden. Änderungen und Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Das Niederschlagswasser darf grundsätzlich nur über einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung abgeleitet werden.

(2) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Die Einleitung jeglichen Schmutzwassers in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist untersagt.

(3) Es ist verboten, in die öffentliche Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Stoffe einzubringen, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- die Funktion der Sonderbauwerke (z. B. Regenauslassbauwerke) beeinträchtigen.

(4) Zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

(5) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf nur nach Vorbehandlung auf dem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden.

(6) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe oder Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen ohne Vorbehandlung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen oder anschließen zu lassen, sofern die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind. Für die Ausführung der Anschlüsse gelten die Bestimmungen des Teil III. dieser Satzung.

(2) Der Anschlusszwang entsteht, sobald in der Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2), ein betriebsbereiter Anschlusskanal verlegt ist und ein betriebsbereiter Grundstücksanschluss das Grundstück mit dem Anschlusskanal verbindet. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Anschlusszwanges herzustellen, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der ersten Aufforderung zum Anschluss durch die Stadt.

(3) Der Benutzungszwang entsteht mit der Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen, die in den Grundstücksanschluss einmünden.

(4) Weist der Eigentümer eines anschlusspflichtigen Grundstückes nach, dass auf seinem Grundstück alles anfallende Niederschlagswasser entsprechend den Vorgaben dieser Satzung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verwertet wird oder versickert werden kann, kann die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilen. Die Befreiung soll befristet werden und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs stehen.

(5) Ist in einem Fall des Abs. 4 der Anschluss an den Grundstücksanschluss bereits hergestellt, kann die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilen. Die Befreiung soll befristet werden und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs stehen.

(6) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken nur eine teilweise Versickerung oder Verwertung möglich ist, sind in dem Umfang vom Benutzungszwang befreit, wie anfallendes Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem eigenen Grundstück versickert oder verwertet wird.

§ 7

Versickerung

(1) Unbelastetes bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser soll außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder genutzt werden. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstückes auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).

(2) Auf Grundstücken, für die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht erfüllt sind, ist

unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser auf den Grundstücksflächen zu versickern, auf denen es anfällt. Die Versickerung nach Satz 1 ist erlaubnisfrei.

(3) Beseitigungspflichtiger für unbelastetes oder gering verschmutztes Niederschlagswasser, das nach Maßgabe dieser Satzung versickert wird, ist der Grundstückseigentümer.

III.

Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 8

Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes anschlussberechtigte Grundstück (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1) erhält einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen, wenn die Rechte und die Erfüllung der Pflichten der beteiligten Grundstücke, hinsichtlich der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen im Grundbuch dinglich gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Lage und die Ausführung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderungen bestimmt die Stadt. Die Grundstücksanschlüsse werden durch die Stadt oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen hergestellt.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind Sache des Grundstückseigentümers.

(2) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen sind auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Stadt zugänglich sein.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Verbindung mit dem Grundstücksanschluss sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

(4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter die Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.

(5) Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers in ihren satzungsgemäß bestimmten Zustand versetzt werden. Die Kosten der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, sofern bauliche Mängel festgestellt werden.

§ 10

Anschlussgenehmigung

(1) Der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt bedürfen:

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentliche Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie deren Änderung und
- b) die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Änderung der Benutzung.

Anlagen, die ausschließlich der Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück dienen, sind im Rahmen dieser Satzung genehmigungsfrei.

(2) Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen.

Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt.

Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer.

(4) Die Stadt kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und zeitlich begrenzt sein.

(5) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb dreier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wurde oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 11

Genehmigungsantrag

(1) Der Antrag auf Erteilung der Anschlussgenehmigung nach § 10 dieser Satzung ist mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage unter Beachtung des § 6 Abs. 2, letzter Satz schriftlich bei der Stadt Goldberg zu stellen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Anschlussgenehmigung muss mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Name und Anschrift des Entwurfverfassers,
- Name und Anschrift der bauausführenden Unternehmen und deren Vertreter,
- Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster.

Mit dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- der Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage,
- Pläne über Lage und Höhe der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse mindestens im Maßstab 1 : 500,
- eine Flächenbilanz des Grundstückes mit einer Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe, Art und Nutzung (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen u. a.) sowie Art und Umfang versiegelter und befestigter Flächen.

(3) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.

(4) Der Genehmigungsantrag und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern und den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 12

Abnahme

(1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Stadt in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden.

(2) Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig - jeweils mindestens zehn Werktage vorher - anzuzeigen.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer angemessen gesetzten Frist zu beseitigen.

(4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen

(5) Bei Mängeln, die Grund zu Beanstandungen geben, kann die Stadt die Abnahme verweigern, wenn infolge des Mangels die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sichergestellt erscheint.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.

(2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den zuständigen Bediensteten oder Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und den Bestimmungen des Wasserrechtes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Unverzüglich nach Eintritt der Änderung der Rechtslage ist der Stadt Goldberg der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes oder eines Erbbaurechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes an einem Grundstück anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber des Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes.

§ 14

Zutrittsrecht

(1) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlagenanteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und notwendige Maßnahmen anzuordnen. Das Recht zur Probennahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

(2) Zur Behebung von Störungen oder zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann ein Grundstück auch ohne Vorankündigung betreten werden.

§ 15

Betriebsstörung und Haftung

(1) Für Schäden, die durch die satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften der Grundstückseigentümer. Er hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernäsung auf dem eigenen Grundstück als Folge von:

- Rückstau,
- Betriebsstörungen,
- Behinderungen im Niederschlagswasserabfluss,
- zeitweiliger Stilllegung oder
- unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen

haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und baulichen Anlagen selbst zu schützen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt kann der Grundstückseigentümer nur dann geltend machen, wenn die eingetretenen Schäden von der Stadt oder dem Betreiber der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Schadensersatzansprüche der in Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Art verjähren nach Maßgabe der §§ 194 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Befreiungen

Die Stadt Goldberg kann von den Bestimmungen dieser Satzung Befreiungen erteilen, sofern nicht speziellere Regelungen bereits Befreiungstatbestände vorsehen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung wird in der Regel unter Bedingungen und Auflagen befristet erteilt. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, die Unterhaltung und die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden Beiträge und Gebühren nach Maßgabe gesonderter satzungsrechtlicher Regelungen erhoben.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Nr. 17 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen:

- § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,
 - § 5 Abs. 3 dieser Satzung Stoffe in die öffentliche Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einbringt deren Einbringung verboten ist,
 - § 5 Abs. 4 dieser Satzung durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einleitet,
 - § 5 Abs. 5 dieser Satzung Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen ohne Vorbehandlung in die Öffentliche Einrichtung ableitet,
 - § 6 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anschließt oder anschließen lässt,
 - § 8 Abs. 4 dieser Satzung festgelegte Wartungsmaßnahmen nicht durchführt und dadurch die satzungsgemäße Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht mehr gewährleistet ist,
 - § 10 Abs. 1 dieser Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, anschließt, ändert oder die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Genehmigung nutzt bzw. deren Nutzung ändert,
 - § 12 Abs. 3 dieser Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 - § 13 dieser Satzung seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
 - § 14 Abs. 1 dieser Satzung den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg vom 06. Dezember 2001 außer Kraft.

Goldberg, den 04.11.2010

P. Grützmaker

Peer Grützmaker
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Goldberg geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Goldberg, den 04.11.2010



Peer Grützmaker
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg (Niederschlagswasserbeitragsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) sowie der §§ 1, 2, 7, 9 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Goldberg am 04. November 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt Goldberg erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der in § 1 der Niederschlagswassersatzung definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einen Anschlussbeitrag.

(2) Zu dem Aufwand, der durch den Anschlussbeitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 1 der Niederschlagswassersatzung definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird. Auch die Kosten für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Goldberg zur Bebauung anstehen oder
- c) wenn sie bebaut sind oder
- d) wenn sie gewerblich genutzt werden.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 3

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die zulässige Grundfläche eines Grundstückes. Die zulässige Grundfläche eines Grundstückes wird nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ermittelt.

§ 4

Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (B-Planes) liegen oder die gemäß § 33 Baugesetzbuch (BauGB) bebaut werden dürfen, die im Plangebiet gelegene Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt bzw. vorgesehen ist,
- b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des Plangebietes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) gelegen sind, die gesamte Grundstücksfläche.
- d) Bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, gilt als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Die Tiefenbegrenzung ist über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen. Grundstücksteile, die lediglich die Zuwegung oder Zufahrt ermöglichen, bleiben bei der Bemessung der Tiefenbegrenzung unberücksichtigt.
- e) Reicht die bauliche Nutzung oder die in anderer Weise künstlich befestigte Grundstücksfläche über die sich nach Buchstabe d) ergebende Grenze hinaus, so ist bei der Bestimmung der Grundstücksfläche die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder der Befestigung der Grundstücksfläche bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder künstlichen Befestigung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstückseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze oder Grenze der befestigten Grundstücksfläche tangiert.
- f) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) oder einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.

g) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als Grundstücksfläche die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich angeschlossene bebaute oder in anderer Weise künstlich befestigte Fläche. Die in Satz 1 beschriebene Grundstücksfläche wird dokumentiert durch die zum Grundstück gehörende Aufstellung, Schätzung oder Mitteilung nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5

Ermittlung der zulässigen Grundfläche

(1) Die zulässige Grundfläche eines Grundstückes gibt an, wie viele Quadratmeter Grundstücksfläche von Gebäuden oder künstlich befestigten Flächen überdeckt werden dürfen.

(2) Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes gilt als zulässige Grundfläche die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) vervielfachte Grundstücksfläche.

(3) Liegt ein Grundstück außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes bzw. ist im Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festgesetzt, so gilt als zulässige Grundfläche die mit einer der nachfolgend festgesetzten Grundflächenzahlen multiplizierte Grundstücksfläche. Die Grundflächenzahl beträgt entsprechend den Vorgaben in § 17 Abs. 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO) für Grundstücke in

- | | |
|---|------|
| a) Kleinsiedlungsgebieten (WS) | 0,2 |
| b) reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA) und Ferienhausgebieten | 0,4 |
| c) besonderen Wohngebieten (WB), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (Mi) | 0,6 |
| d) Kerngebieten (MK) | 1,0 |
| e) Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten (SO) | 0,8 |
| f) Wochenendhausgebieten | 0,2. |

(4) Die Gebietseinordnung nach Abs. 3 richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen im Bebauungsplan; für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach dem Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung und den Kriterien von § 2 bis § 11 der Bau-nutzungsverordnung.

Bei Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) ist die Gebietseinordnung nach Maßgabe der künftigen Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes vorzunehmen.

(5) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Grundfläche die Gesamtfläche der tatsächlich angeschlossenen bebauten oder in anderer Weise künstlich befestigten Flächen.

(6) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 2 bis 5 zulässige Grundfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 8

Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 1,02 EUR/qm zulässiger Grundfläche.

§ 7

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem sonstigen dinglichen Recht sowie im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Beitragssatzung.

§ 9

Weitere Beitragspflichten

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der §§ 2 ff. dieser Satzung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

- für das Grundstück erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird
- Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen oder baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

§ 10

Vorausleistungen, Fälligkeit

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von bis zu 80 % des zu erwartenden endgültigen Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung einer Maßnahme nach § 1 Satz 1 dieser Satzung in räumlicher Nähe zu dem vorausleistungspflichtigen Grundstück begonnen wurde. Eine Vorausleistung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages anzurechnen.. Die geleisteten Vorausleistungen werden durch die Stadt - vorbehaltlich der Regelungen des § 7 Abs. 4 Satz 5 KAG M-V - nicht verzinst.

(2) Der Anschlussbeitrag und die Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag oder die Vorausleistung werden sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Ablösung

(1) Der Anschlussbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Für den Einzelfall wird über die Ablösung eine Vereinbarung zwischen der Stadt Goldberg und dem Grundstückseigentümer getroffen.

(3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 9 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung eines Beitrages unberührt.

§ 12

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das auch selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

§ 13**Anzeige- und Auskunftspflichten, Duldungspflichten**

(1) Unverzüglich nach Eintritt der Änderung der Rechtslage ist der Stadt Goldberg der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes oder eines Erbbaurechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes an einem Grundstück anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber des Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes.

(2) Der nach § 7 bestimmte Abgabepflichtige hat der Stadt Goldberg auf deren schriftliche Aufforderung hin innerhalb eines Monats eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen und aller anderen abgabenrelevanten Daten unter Verwendung des von der Stadt erstellten Formblattes mitzuteilen. Die Auskünfte auf diesem Formblatt bilden die Grundlage für die Beitrags- und Vorausleistungsberechnung, sofern nicht nach Satz 3 eine Schätzung erfolgt oder infolge einer Mitteilung nach Absatz 3 oder einer Überprüfung nach Absatz 4 von einer anderen Sachlage auszugehen ist. Kommt der Abgabepflichtige dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach, ist die Stadt Goldberg berechtigt, die nach § 5 abgabepflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.

(3) Änderungen der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche hat der Abgabepflichtige der Stadt Goldberg unangefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.

(4) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist auf Verlangen der ungehinderte Zutritt zu dem gesamten Grundstück zu gewähren, um eine Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für den Anschlussbeitrag zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 13 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- b) entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Beitragsschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt und das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt zulässig, soweit die Daten

- aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben,
- aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Katasteramtes,

- zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Stadt Goldberg ist, oder
 - aus der Hausnummernvergabe
- bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Stadt übermittelt worden sind.

Die Stadt oder das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt und das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragsschuldner und von nach den Absatz 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg vom 04. Oktober 2005 im Beitragsteil (Teil I der Satzung) und im Teil „Schlussbestimmungen“ (Teil III der Satzung) außer Kraft.

Goldberg, den 04.11.2010

P. Grützmaker

Peer Grützmaker
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Goldberg geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Goldberg, den 04.11.2010

P. Grützmaker

Peer Grützmaker
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg (Niederschlagswassergebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Goldberg am 04. November 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

(1) Zur Deckung der auf die Grundstücksentwässerung entfallenden Kosten für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der in § 1 der Niederschlagswassersatzung definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals sowie der Abschreibungen, erhebt die Stadt Goldberg eine Benutzungsgebühr.

(2) Die Benutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und einer Zusatzgebühr erhoben.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird für das Vorhalten der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erhoben, sofern das Grundstück über einen betriebsbereiten Grundstücksanschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.

(2) Maßstab für die Bemessung der Grundgebühr ist die gesamte bebaute und künstlich befestigte Fläche eines Grundstücks, welches an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist.

(3) Natürlich begrünte Dachflächen gelten zu 50 % als gebührenpflichtige Flächen; das gleiche gilt für Natur- und Verbundsteinpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen (z. B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) mit einem wasserdurchlässigen Fugenanteil von mindestens 25 %.

§ 3

Zusatzgebühr

(1) Die Zusatzgebühr wird für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erhoben.

(2) Maßstab für die Bemessung der Zusatzgebühr ist die bebaute und künstlich befestigte Fläche auf dem Grundstück, von der aus das von den Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (zusatzgebührenpflichtige Fläche).

(3) Auch hier gelten natürlich begrünte Dachflächen zu 50 % als gebührenpflichtige Flächen; das gleiche gilt für Natur- und Verbundsteinpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen (z. B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) mit einem wasserdurchlässigen Fugenanteil von mindestens 25 %.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die jährliche Grundgebühr für das Vorhalten der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,52 EUR/qm grundgebührenpflichtiger Fläche.

(2) Die jährliche Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

a) für die Kalenderjahre 2006 bis 2009: 0,02 EUR/qm zusatzgebührenpflichtiger Fläche,

b) ab dem 01.01.2010: 0,58 EUR/qm zusatzgebührenpflichtiger Fläche.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alte nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebährensschuld

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück über einen betriebsbereiten Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die vorgenannte Einrichtung beseitigt oder dauerhaft außer Betrieb genommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald die Leistung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch genommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem von dem Grundstück aus dauerhaft kein Niederschlagswasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Goldberg eingeleitet wird, soweit eine Befreiung vom Benutzungszwang nach Maßgabe der Niederschlagswassersatzung durch die Stadt Goldberg erteilt wurde.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebährensschuld entsteht jeweils am 31.12. des Erhebungszeitraumes. Abweichend von Satz 2 entsteht die Gebährensschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Gebührenpflicht nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 entfällt.

(4) Bei neu angeschlossenen Grundstücken wird die Grundgebühr ab dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Herstellung eines betriebsfertigen Grundstücksanschlusses folgt, erhoben. Änderungen der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, die Einfluss auf die Höhe der Benutzungsgebühr haben, sowie die Erteilung oder das Entfallen einer Befreiung vom Benutzungszwang werden ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt, berücksichtigt.

(5) Die Gebühr ist im Fall von Neuanschlüssen oder Änderungen zeitanteilig nach den vorstehenden Regelungen zu bemessen.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Grund- und Zusatzgebühr und zu den Vorauszahlungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Auf die Grund- und Zusatzgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben. Die Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr bestimmt sich nach den im vorangegangenen Erhebungszeitraum zuletzt maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so werden der Vorauszahlung die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen zu Grunde gelegt. Treten im Laufe eines Erhebungszeitraumes wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen ein, sind die Vorauszahlungen zum nächstmöglichen Fälligkeitszeitpunkt anzupassen.

(3) Die Vorauszahlungen werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht. Abweichend von Satz 1 werden im Kalenderjahr 2011 die Vorauszahlungen in drei

Teilbeträgen am 15.05., 16.08. und 15.11. fällig. Auf die Grund- und Zusatzgebühr für das Kalenderjahr 2010 wird eine Vorauszahlung in Höhe der gesamten voraussichtlich entstehenden Gebühr für das Kalenderjahr 2010 erhoben. Die Vorauszahlung nach Satz 3 wird in einer Summe am 15.12.2010 fällig.

(4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird über die Benutzungsgebühren endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Gebührenanteil wird mit dem nächstfolgenden Termin nach Abs. 3 fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, erfolgt die Verrechnung mit dem Vorauszahlungsbetrag zum ersten Fälligkeitszeitpunkt des Folgejahres. Darüber hinausgehende Überzahlungen werden unbar erstattet. Soweit im Jahr 2010 Abrechnungen über die Benutzungsgebühren der Erhebungszeiträume 2006 bis 2009 erfolgen, werden die Benutzungsgebühren für diese Erhebungszeiträume in einer Summe am 15. Dezember 2010 fällig.

(5) Bei Neuveranlagung ist die Grund- und Zusatzgebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte zum nächstfolgenden Termin nach Abs. 3 in einer Summe fällig. Nach Beendigung der Gebührenpflicht festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 8 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das auch selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten, Duldungspflichten

(1) Unverzüglich nach Eintritt der Änderung der Rechtslage ist der Stadt Goldberg der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes oder eines Erbbaurechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes an einem Grundstück anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber des Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes.

(2) Der nach § 5 bestimmte Abgabepflichtige hat der Stadt Goldberg auf deren schriftliche Aufforderung hin innerhalb eines Monats eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen und aller anderen abgabenrelevanten Daten unter Verwendung des von der Stadt erstellten Formblattes mitzuteilen. Die Auskünfte auf diesem Formblatt bilden die Grundlage für die Gebühren- und Vorausleistungsberechnung, sofern nicht nach Satz 3 eine Schätzung erfolgt oder infolge einer Mitteilung nach Absatz 3 oder einer Überprüfung nach Absatz 4 von einer anderen Sachlage auszugehen ist. Kommt der Abgabepflichtige dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach, ist die Stadt Goldberg berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.

(3) Änderungen der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche hat der Abgabepflichtige der Stadt Goldberg unangefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.

(4) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist auf Verlangen der ungehinderte Zutritt zu dem gesamten Grundstück zu gewähren, um eine Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Grund- und Zusatzgebühr zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- b) entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt und das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt zulässig, soweit die Daten

- aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben
- aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Katasteramtes
- zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Stadt Goldberg ist, oder
- aus der Hausnummernvergabe

bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Stadt übermittelt worden sind. Die Stadt oder das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt und das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von nach den Absatz 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg vom 04. Oktober 2005 im Gebührenteil (Teil II der Satzung) außer Kraft.

Goldberg, den 04.11.2010

P. Grützmaker

Peer Grützmaker
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Goldberg geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Goldberg, den 04.11.2010



Peer Grützmacher
Bürgermeister



Stadt Goldberg
Der Bürgermeister
Amtliche Bekanntmachung

Verordnung über den verkaufsoffenen Sonntag am 28.11.2010 anlässlich der Weih- nachtsstraße 2010 in der Langen Straße der Stadt Goldberg

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz - LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 (GVObI. 2007 S. 226 ff.) i. V. m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) vom 28.03.2008 wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Goldberg dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Ladenöffnungsgesetzes M-V im Bereich der Langen Straße aus Anlass der Weihnachtsstraße am Sonntag, den 28.11.2010 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die in § 3 aufgeführten Auflagen sind Bestandteil dieser Verordnung und sind den jeweiligen Geschäftsinhabern zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Die Verordnung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

Auflagen:

1. Arbeitnehmer dürfen am Sonntag, den 28.11.2010 nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeit, höchstens jedoch maximal 4,5 Stunden beschäftigt werden. (§ 7 Abs. 1 LöffG M-V)
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten (mindestens 11 Stunden) sind einzuhalten. (§ 5 Arbeitszeitgesetz - ArbZG)
3. Für die Beschäftigung am Sonntag ist den Arbeitnehmern eine Ersatzfreizeit an entsprechenden Werktagen in derselben Woche zu gewähren. (§ 7 Abs. 5 LöffG M-V)

4. Über die Beschäftigung von Arbeitnehmern am zugelassenen verkaufsoffenen Sonntag hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis/Nachweis zu führen, über:
 - a) Namen der Arbeitnehmer,
 - b) Beschäftigungsart und -dauer (Beginn und Ende der Arbeitszeit am Sonntag),
 - c) Nachweis der gewährten Ersatzfreizeit (§ 8 LöffG M-V)
 Auf Anforderung sind diese Nachweise dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin zur Einsichtnahme einzusenden. (§ 9 Abs. LöffG M-V)
5. Jugendliche und werdende Mütter dürfen am Sonntag nicht beschäftigt werden. (§ 17 Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG -/§ 8 Mutterschutzgesetz-MuSchG-)
6. Für den verkaufsoffenen Sonntag muss eindeutig und konkret die anlassgebende Veranstaltung - z. B. Verbrauchermesse - in Vordergrund stehen

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Ladenöffnungsgesetzes M-V und werden nach Gesetz geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 28.11.2010 außer Kraft.

Goldberg, den 04.11.2010



Peer Grützmacher
Bürgermeister

Gemeinde Mestlin

Gemeindevertretersitzung vom 12.10.2010

Die Gemeindevertretung Mestlin erklärte ihren Beitritt zum neuen Tourismusverein „Wälder, Seen und mehr - Goldberg-Mildenitz“.

Die Gemeindevertretung beschloss die Erstellung einer „Regenwassersatzung“ für die Gemeinde Mestlin.

Die Begegnungsstätte in Mestlin wird auch im Jahr 2011 weitergeführt und die kulturellen und politischen Höhepunkte für das Jahr 2011 wurden beraten.

Gemeinde Techentin

Gemeindevertretersitzung vom 25.10.2010

Die Gemeindevertretung billigte den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2009, dem Bürgermeister wurde die vorbehaltslose Entlastung erteilt.

Die Gemeindevertretung beschloss die Satzung und Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Techentin.

Die Satzung wird in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht. Weiterhin beschloss die Gemeindevertretung die Satzung zum Schutz der Bäume und Großsträucher (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Techentin.

Für diese Satzung wird es ein öffentliches Beteiligungsverfahren geben.

Informationen aus den Gemeinden

Stadt Goldberg

Man kennt ihn schon in Goldberg Ingo Barz, Liedermacher

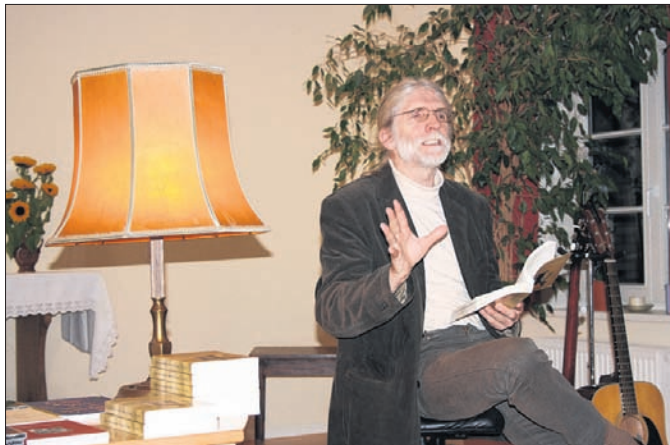
2008 war er in der Kirche der Mildnitzstadt und brachte seine Lieder zu Gehör. Noch heute schwingen sie in uns ... Gesang des Weidenbaumes, Fahrendes Volk, Novemberwind...

Seine Liederreise „Das wollt ich dir noch singen“ ist unvergessen.

Am 8. Oktober war er wieder zu Gast im Goldberger Pfarrhaus. Diesmal brachte Ingo Barz sein Buch mit: „Muss denn der Junge andauernd Panzer malen“ - so der Titel.

Man war schon neugierig auf diesen Abend.

Groß, sehr schlank, das ergraute Haar zum Zopf gebunden, ein sympathisches Lächeln im Gesicht - so kam er in den Gemeineraum.



An seinem Stuhl der Tisch mit der Leselampe, den Büchern und CDs - und natürlich auch seine Gitarre und sein Banjo.

Und schon wurde man durch sein Vorlesen in eine andere Zeit versetzt. 1951 in Ribnitz aufgewachsen, erzählt Ingo Barz seine Kinder- und Jugendabenteuer.

Unweigerlich wird man in die eigene Kinderzeit versetzt, erinnert sich an die Erlebnisse, die man nie vergessen wird.

Träume, Fantasien, Gedanken ...

Ingo Barz liest - und man sieht dabei den kleinen Jungen vor sich, der in Pfützen spielt, der nicht sagen darf, was er zu Hause hört, der vom Abholen und vom Abhauen und umgekehrt ein Lied zu singen weiß, der von seinen ersten Gesangsversuchen erzählt - man erinnert sich unweigerlich an die eigene Kinderzeit, in denen Elvis, Drafli Deutscher und Harry Belafonte ... eine Rolle spielten.

Und man erinnert sich an die Jugendjahre mit den verbotenen langen Haaren für die Jungen, denkt an die Schlaghosen, denkt an das verbotene Westfernsehen, an den Konverter ...

Gedanken ...

Und dann wieder ein Lied von Ingo Barz. Bald gibt es die neue CD.

Gespannt hören die Gäste des Abends zu, nicken bei vielem, was auch sie erinnert an vergangene Zeiten. Manchmal schmunzelnd, manchmal nachdenklich, manchmal geht der Blick in die Weite...

Testbild, NVA, SV-Ausweis, Dias, Westen, Grenze, Zaun - wie lange ist es her ...?

Die Zeit mit Ingo Barz im Goldberger Pfarrhaus verging viel zu schnell. Man ließ sich gern noch ein Buch oder eine CD signieren. Und bestimmt erleben wir den Künstler wieder in Goldberg - im Pfarrhaus.

km

Erntedanktag in Goldberg

Der Herbst zeigt sich mit seinen warmen Farben, die Kastanien purzeln von den Bäumen, der Wind weht schärfer, die Ernte ist eingebracht - Zeit, um DANKE zu sagen.

In Goldberg wurde am 2. Oktober zum Erntedanktag geladen. Traditionell wurde die Erntekrone von Günter Kubik und Enkelsohn Alexander per Oldtimer-Trecker mit Anhänger gebracht; Runde um Runde tuckerten sie um die Goldberger Kirche ...

Dann endlich wurde das gute Stück - die Erntekrone - in die Kirche getragen und erhielt bei dem ökumenischen Gottesdienst von Pfarrer Hans-Theodor Purbst und Pastor Thomas Timm den Segen. Die Kinder vom Evangelischen Kindergarten hatten sich herbstlich herausgeputzt und trugen passende Lieder vor, die Pastor Timm mit seiner Gitarre begleitete.

Die Sonne sendete ihr Licht durch die Scheiben der großen Kirchenfenster, man konnte die Wipfel der Bäume sich im Winde wegen sehen.

Pastor Timm dankte den Landwirten für ihre unermüdliche Arbeit auf den Feldern, damit unsere Brotkästen gefüllt sind, Danke DEM, der alles wachsen lässt. Gemeinsames Singen und Beten in der Kirche - und dann lustiges Feiern aus dem Pfarrhof. Hier erwartete die Gäste eine deftige Stärkung. Wenn's Erbsensuppe aus der Gulaschkanone gibt, das ist schon was!

An vielen Ständen konnte man Marmeladen, Brote, Gemüse und Obst, Gestricktes, Schmuck und noch viel mehr erwerben.

„Die Original Goldberger“ sorgten mit ihrer Blasmusik für die passende Umrahmung.

Kaum waren die letzten Töne verklungen, sangen sich die Kinder vom Chor der „John-Brinckman-Schule“ in die Herzen der Zuschauer.

Kaffee und Kuchen schmeckten allen vorzüglich, man kam hier und da ins Klönen.

Um 15 Uhr wurde ins Pfarrhaus zum Theater geladen. „Melodien ohne Kalorien“ hieß das Stück.

Marta Oljeko und Dörte Liehn sangen, spielten - verzauberten und begeisterten das Publikum, ob groß oder klein. Es war Genuss pur, die beiden Künstlerinnen auf der „Bühne“ im Goldberger Pfarrhaus zu erleben! Der Applaus wollte nicht enden ...

Inzwischen hatten sich die Jugendlichen der Goldberger Gitarrengruppe im bunten Festzelt „aufgebaut“. Zusammen mit Pastor Timm zeigten die jungen Leute ihr Können und ernteten ganz viel Beifall. Und immer noch schmeckten Kaffee und Kuchen, immer noch schnökerte man hier und da, um etwas Schönes von diesem Tag mit nach Hause zu nehmen.

Nach der Heiligen Messe in der katholischen Kirche um 18 Uhr trafen sich viele Goldberger wieder auf dem Pfarrhof - Country Musik im Zelt ...

Für Stunden schwenkten die Musiker von „Country Buffet“ (aus Kuppentin) den Feiernden so richtig ein. Es dauerte auch nicht lange und die „Rasentanzfläche“ war voll ... pure Lebensfreude in Goldberg.

Man wird sich lange erinnern - an diesen Tag, an diesen schönen Abend.

km



Die Erntekrone wird von Günter Kubik und Enkelsohn Alexander zur Kirche gefahren.

Fröhliches Herbstfest im Goldberger Stephanushaus

Im Goldberger Stephanushaus feiert man sehr gern. Ob Frühlings- oder Sommerfest - man trifft sich gern im großen Saal, um richtig fröhlich zu sein. Und immer erwartet die Senioren eine tolle Überraschung. So wurden hier schon die Plauer Mandolinengruppe begrüßt, Isolde Natusch war zu Gast, die Gruppe „Country Buffet“ spielte auf, Gabi Rückert hatte ihren Auftritt - um nur einige der künstlerischen Höhepunkte zu nennen.

Beliebt ist natürlich auch das schöne Herbstfest. Wenn's draußen schon stürmt, wenn der Regen an die Fensterscheiben peitscht und wenn das Laub bunt gefärbt ist, dann steht das Herbstfest auf dem Programm.

Auch in diesem Jahr wurde das Fest von Bärbel Langer und den Mitarbeitern liebevoll vorbereitet.

Es wurden schöne Herbstgestecke gebastelt, der Kuchen beim Stadtbäcker bestellt, ein passender Künstler gesucht.

Pünktlich um 14.30 Uhr startet dann das lang erwartete Fest. Zu den Bewohnern gesellten sich auch Verwandte und Bekannte. Kurz nach der Eröffnung durch die Leiterin Bärbel Langer duftete es schon nach Kaffee. Pflaumen-, Apfel- und Stachelbeerkuchen schmeckten vorzüglich.

Bei leiser Musik ließ man es sich so richtig gut gehen, plauderte hier und da ...

Nach dem Kaffee hatte der Künstler Lothar Wengatz aus Henningsdorf seinen Auftritt und verzauberte die Gäste des Festes mit seinem passenden Programm. Man hörte bekannte Weisen, summt oder sang mit, schunkelte, tanzte ...

Natürlich ließen sich die Senioren auch das Gläschen Wein gut schmecken.

Ein schöner und gemütlicher Herbstnachmittag klang bei leiser und schöner Musik aus.

km



Bäbel Langer (Mitte) mit den Senioren im Saal, fröhlich und beschwingt...wie immer...Kaffee und der köstliche Kuchen vom Goldberger Stadtbäcker schmeckten vorzüglich

Weihnachtskonzert

Liebe Musikfreunde,

bald ist es wieder soweit, Weihnachten steht vor der Tür.

Die Schüler der John Brinckman Grundschule möchten mit einem weihnachtlichen Konzert am **26. November 2010** um 15.00 Uhr und um 17.00 Uhr die Vorweihnachtszeit einläuten.

Sie sind herzlich eingeladen, sich in weihnachtlicher Atmosphäre von unseren kleinen und größeren Instrumentalisten, Gedichtrezitationen und dem Schulchor auf die Adventszeit einstimmen zu lassen.

Für das leibliche Wohl sorgt die 3. Klasse.

Kleine Präsente und weihnachtlicher Schmuck können ebenfalls erworben werden.

Wir freuen uns auf einen besinnlichen Nachmittag mit Ihnen.

Regionalverband der Gartenfreunde Parchim e. V. Freie Gärten in Anlagen der Stadt Goldberg zu verpachten



In den Kleingartenanlagen „Krückenbreite“ e. V., „Schwarzer Weg“ e. V. „Mühlentkamp“ e. V. und „Seeblick“ der Stadt Goldberg gibt es viele freie Gärten, die nur darauf warten, dass sich ein neuer Pächter oder Pächterin deren annimmt.

Für den Pächter kann so ein kleines Fleckchen Erde nicht nur für die Versorgung mit selbst gezogenem Gemüse und Früchten willkommen sein, sondern ist Ausgleich zum Stress im Job, sinnvolle Beschäftigung im Ruhestand und ein Plätzchen zur Erholung.

Die Kinder einer Familie lernen bei der Gelegenheit, wie lecker selbst gesäte Radieschen, Möhren oder im Garten frisch gepflückte Erdbeeren schmecken.

Wenn Sie Lust auf einen Kleingarten bekommen haben, melden Sie sich unter der Nummer 03871/215272 oder als Fax: 03871/226214 oder per E-Mail: info@gartenfreunde-parchim.de in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes der Gartenfreunde Parchim e. V.

Wir helfen Ihnen gern bei der Gartensuche.

Noch ein Tipp: Wir sind auch im Internet vertreten.

Schauen Sie doch mal in unsere Seiten unter www.gartenfreunde-parchim.de.

Aus den Kitas

Techentiner Kita „Zwergengland“ e. V. wählte einen neuen Vorstand

Nach zweieinhalbjähriger Tätigkeit beendete unser Vorstand seine Amtszeit.

Frau Rauschenberger, die Vorsitzende unseres Vereins war, legte Rechenschaft über die geleistete Arbeit des Vorstandes ab. Frau Wienand, unsere Schatzmeisterin, verlas den Kassenbericht. Alles in allem war es eine positive, aber auch anstrengende Amtszeit.

Frau Schubert verlas den Rechenschaftsbericht unserer Kita und lobte die gute Zusammenarbeit zwischen Kita und Elternhaus.

Arbeit, Haushalt, Familie und Ehrenamt unter einen Hut zu bringen forderte von allen, so auch von Frau Erhardt und Herrn Gertz, volle Entscheidungsbereitschaft und Engagement.

Dafür möchten sich alle Kolleginnen unserer Kita recht herzlich bedanken.

Trotz dieser hohen Verantwortung und des Zeitaufwands stellten sich uns wieder fünf Mitglieder zur Wahl.

Sie alle wurden einstimmig gewählt, nachdem sie sich kurz vorstellten.

Nach einer kurzen Beratung wurde folgendes Ergebnis bekannt gegeben:

Frauke Mundt aus Mestlin wurde zu unserer neuen Vorsitzenden gewählt. Karin Paarmann hat zwar noch ein Kind in unserer Einrichtung, stellt sich aber trotzdem der Verantwortung als stellvertretende Vorsitzende.

Kati Schade wird sich um das kulturelle Leben kümmern und Gabriele Strelow, unsere nette Nachbarin, ist unsere neue Schriftführerin, und Dorina Wienand stellte sich das dritte Mal in Folge als Schatzmeisterin zur Verfügung.

Für Frau Rauschenberger ist es selbstverständlich, den neu gewählten Mitgliedern in ihrem neuen Amt in Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Wir wünschen uns allen eine gute, offene und harmonische Zusammenarbeit.

Frau Lelewele, engagierte Leiterin unseres Jugendclubs, beendet ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

Sie verstand es, Kinder und Jugendliche für sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu gewinnen.

Ihr gebührt ein großes Lob, war sie doch Ansprechpartner, gute Freundin und Zuhörer für die Besucher des Jugendclubs. Nochmals vielen Dank für die geleistete Arbeit. Herr Frank Nolak, ebenfalls ein Techentiner, ist jetzt neuer Ansprechpartner für die Jugendlichen. Mit selbst gebastelten Laternen haben seine jungen Besucher schon an unserem Laternenumzug am 29. Oktober teilgenommen. Aber auch unsere Eltern, die Belower Feuerwehr und Herr Gast mit seinem Team haben mit ihrem Einsatz dazu beigetragen, dass es wieder ein gelungenes Fest für unsere Gemeinde wurde, Danke dafür.

Bis zum Jahresende warten noch einige Überraschungen auf unsere Kinder, es gibt noch viel zu tun - packen wir's an!

Das Kita-Team aus Techentin



Wir treffen uns! Wann? Wo?

Am Freitag, dem 18.10.2010, luden wir alle Kinder und Eltern um 17.00 Uhr in die KITA „Sonnenland“ Dobbertin zu einem Hoffest ein.

Viele kamen, brachten Hunger, Durst, gute Laune und eine Laterne mit.

Für das leibliche Wohl wurde auch gesorgt: heiße Würstchen, Getränke, ein Obst- und Gemüsebuffet, liebevoll von den Eltern vor- und zubereitet, fanden großen Zuspruch.

Dieses Zusammensein wurde gern genutzt, um ins Gespräch zu kommen und leitete gleichzeitig das bevorstehende Wochenende sowie die ersehnten Herbstferien für die Schulkinder ein.

Eine Feuerschale zog die Kinder in ihren Bann. Es wurden Stöcke gesammelt, die morgens noch zum Höhlenbau verwendet wurden, um das Feuer lange zu halten.

Wann ist es denn soweit?

Wann gehen wir los?

Die herannahende Dämmerung wurde sehnsüchtig erwartet, denn jeder wollte seine Laterne im hellen Licht erstrahlen lassen. Stolz und glücklich trugen die Kinder ihre Laterne und so nahm ein schöner Tag sein Ende.

Wir bedanken uns bei den fleißigen Eltern für die Früchte der Natur und den gelungenen gemeinsamen Abend.

Das Erzieher-Team der KITA „Sonnenland“ Dobbertin

Kindertagesstätte „Stiftung Rohlack“ in Goldberg wird saniert

Endlich ist es soweit. Am 01. November 2010 beginnen die umfassenden Sanierungs- und Bauarbeiten an der Kindertagesstätte der Diakoniewerk Kloster Dobbartin gGmbH in der Güstrower Straße in Goldberg.

Ende des 19. Jahrhunderts wurde das Gebäude von der Goldberger Unternehmerfamilie Rohlack errichtet. Seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts wird das Gebäude als Kindertagesstätte genutzt. Generationen von Goldbergern können sich noch an ihre Jahre in dieser Einrichtung erinnern. Seit 1991 wurde die Kindertagesstätte von der Evangelischen Kirchgemeinde in Goldberg betrieben, seit 2007 ist das Diakoniewerk Träger und Betreiber.

Das Alter und die intensive Nutzung haben Spuren am Gebäude hinterlassen, so dass umfangreiche Sanierungsarbeiten dringend geboten sind. Seit einem Jahr wurde nun intensiv geplant, die Kosten immer wieder berechnet, Finanzierungen abgestimmt und die notwendigen Absprachen mit Ämtern und Behörden getroffen. Im Zuge einer fortschreitenden Planung wuchs aber auch die Erkenntnis, dass eine Komplettsanierung des Gebäudes zu vertretbaren Kosten nicht möglich sein wird. Zu marode ist an vielen Stellen die Bausubstanz, vor allem aber sind die alten Fundamente vollkommen unzulänglich. Daher wird jetzt das Gebäude in Teilen abgetragen und durch einen modernen ebenerdigen Neubau ersetzt. Geschaffen wird ein moderner Baukörper, der sich der umliegenden Architektur und somit dem Städtebild anpasst. Nach der Fertigstellung im Sommer 2011 stehen dann 2 Räume für die Krippenbetreuung zur Verfügung sowie zwei Räume für die Kinder im Kindergartenalter.

Mitte November wird mit den Bauarbeiten begonnen, so dass die neue Kindertagesstätte pünktlich mit Beginn des neuen Kindergartenjahres im Sommer 2011 fertig gestellt ist. Bis dahin ist die Kita noch in ihrem Ausweichquartier in der John Brinckman Schule am Schützenplatz in Goldberg.

Die Gesamtinvestition von ca. 1,1 Millionen Euro wird ermöglicht durch Zuschüsse aus dem Konjunkturprogramm II, ILLER Mitteln (EU Mittel für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung), landeskirchliche Mittel und Eigenmittel des Diakoniewerkes.

Dem Stiftungsgedanken der Familie Rohlack, das Areal für soziale Zwecke zu nutzen, möchten wir durch diesen Ersatzneubau unter Verwendung vorhandener Elemente der alten Villa Rechnung tragen.

Dobbartin, den 25.10.2010

Kita „Koboldland“

Am 29.10.2010 war es auch in diesem Jahr wieder so weit. Die Goldberger KITA „Koboldland“ lud die Kleinen- und Großengruppe zu ihrem Herbstfest aus Anlass des „Halloween“-Wochenendes ein.

Nach einem liebevoll vorbereiteten Imbiss aus selbst hergestellter Kürbissuppe, einem Würstchen und/oder einem Glas Früchtetunsch, die am offenen Lagerfeuer verzehrt wurden, sowie netten Gesprächen brachen dann alle zu einem Laternenumzug durch Goldberg auf.

Umrahmt wurde der fröhliche Zug durch Lieder aus der Musikbox (dankenswerterweise durch die Firma Haustechnik Dahl zur Verfügung gestellt), viele bunte Laternen und Fackeln, Kinder, Eltern und Erzieher.

Die Absicherung übernahmen die Kameraden der Goldberger Feuerwehr.

Nach dem Umzug gingen dann alle Kleinen müde nach Hause und freuen sich schon auf das nächste Mal.

Vielen Dank an alle Organisatoren und Helfer.

Wir gratulieren



Geburtstagskinder Monat Dezember 2010

Foto: BilderBox



Stadt Goldberg

01.12.	Frau Erna Frank	zum 82. Geburtstag
	Herr Werner Klein	zum 76. Geburtstag
	Frau Rosemarie Leuchtenberg	zum 74. Geburtstag
	Frau Ilse Wollschläger	zum 78. Geburtstag
02.12.	Herr Horst Gerlach	zum 71. Geburtstag
03.12.	Frau Erika Bechert	zum 73. Geburtstag
	Herr Wolfgang Bock	zum 77. Geburtstag
	Frau Betty Roth	zum 82. Geburtstag
	Frau Bärbel Sommerfeld	zum 70. Geburtstag
	Frau Marianne Thies	zum 82. Geburtstag
04.12.	Herr Wolfgang Schneider	zum 77. Geburtstag
	Herr Ernst Zimmermann	zum 70. Geburtstag
05.12.	Herr Rudolf Wolf	zum 91. Geburtstag
06.12.	Frau Renate Radewald	zum 77. Geburtstag
	Frau Maria Raulin	zum 74. Geburtstag
	Herr Karl-Heinz Sommerfeld	zum 73. Geburtstag
07.12.	Frau Magda Felten	zum 71. Geburtstag
08.12.	Frau Ilse Felten	zum 88. Geburtstag
	Frau Inge Klahn	zum 77. Geburtstag
09.12.	Frau Christel Engel	zum 72. Geburtstag
10.12.	Frau Christel Harder	zum 71. Geburtstag
12.12.	Herr Kurt Marten	zum 71. Geburtstag
13.12.	Frau Helga Netzel	zum 80. Geburtstag
14.12.	Herr Fritz Gorny	zum 87. Geburtstag
	Frau Ilse Moll	zum 91. Geburtstag
	Herr Rudi Reiher	zum 74. Geburtstag
16.12.	Frau Margarethe Langhein	zum 84. Geburtstag
	Herr Hasso-Martin Plagemann	zum 80. Geburtstag
	Frau Margarete Schwark	zum 81. Geburtstag
17.12.	Herr Harry Drigalsky	zum 83. Geburtstag
18.12.	Frau Luzia Säwe	zum 73. Geburtstag
20.12.	Frau Annelie Pautsch	zum 79. Geburtstag
21.12.	Frau Renate Prahm	zum 77. Geburtstag
22.12.	Frau Christa Lohrmann	zum 75. Geburtstag
	Herr Fritz Möller	zum 76. Geburtstag
	Herr Udo Wolter	zum 72. Geburtstag
23.12.	Frau Christel Rehwagen	zum 74. Geburtstag
	Frau Christa Schiffner	zum 70. Geburtstag
24.12.	Herr Herbert Rücker	zum 75. Geburtstag
25.12.	Frau Marianne Dunkelmann	zum 76. Geburtstag
26.12.	Frau Lore-Marie Koch	zum 75. Geburtstag
	Herr Heinz Koop	zum 90. Geburtstag
27.12.	Herr Hermann Deffke	zum 72. Geburtstag
28.12.	Frau Brigitte Tiegs	zum 73. Geburtstag
30.12.	Frau Sylva Burmeister	zum 85. Geburtstag
31.12.	Frau Hannelore Reiher	zum 74. Geburtstag
	Herr Ulrich Trost	zum 73. Geburtstag

Gemeinde Dobbetin

05.12.	Frau Helga Michalzick	zum 78. Geburtstag
11.12.	Frau Ursula Kolb	zum 78. Geburtstag
	Herr Heinz Maler	zum 70. Geburtstag
14.12.	Herr Helmut Jahn	zum 72. Geburtstag
16.12.	Herr Horst Sommer	zum 76. Geburtstag
17.12.	Frau Grete Helms	zum 82. Geburtstag

20.12.	Frau Edeltraud Petersen	zum 70. Geburtstag
23.12.	Frau Erna Gietzel	zum 78. Geburtstag
24.12.	Frau Irmgard Asmus	zum 80. Geburtstag
	Herr Siefert Schroeter	zum 72. Geburtstag

Gemeinde Diestelow

09.12.	Frau Brigitte Schmidt	zum 83. Geburtstag
18.12.	Herr Gerhard Schmuhl	zum 72. Geburtstag
23.12.	Herr Rudolf Paukert	zum 76. Geburtstag
29.12.	Frau Maria Jalaß	zum 76. Geburtstag

Gemeinde Neu Poserin

09.12.	Frau Eva-Maria Fleischer	zum 78. Geburtstag
	Frau Melitta Uchner	zum 87. Geburtstag
10.12.	Frau Martha Ganske	zum 77. Geburtstag
20.12.	Frau Jutta Sternberg	zum 70. Geburtstag
27.12.	Herr Klaus Ruchhöft	zum 73. Geburtstag
	Herr Erwin Thoms	zum 82. Geburtstag
28.12.	Herr Werner Pannwitz	zum 73. Geburtstag
29.12.	Herr Klaus Ludwig	zum 70. Geburtstag

Gemeinde Techentin

03.12.	Frau Inge Grigoleit	zum 76. Geburtstag
13.12.	Frau Johanna Westphal	zum 79. Geburtstag
16.12.	Frau Christel Estrum	zum 75. Geburtstag

Gemeinde Wendisch Waren

20.12.	Frau Johanna Plagemann	zum 82. Geburtstag
31.12.	Frau Betty Laschkowski	zum 70. Geburtstag

Gemeinde Mestlin

01.12.	Frau Christa Petrow	zum 77. Geburtstag
02.12.	Herr Adolf Laube	zum 77. Geburtstag
04.12.	Herr Herbert Friebe	zum 85. Geburtstag
	Herr Richard Laak	zum 77. Geburtstag
09.12.	Herr Hans-Joachim Kuberka	zum 77. Geburtstag
10.12.	Herr Hans Goldmann	zum 80. Geburtstag
12.12.	Frau Erna Pätzel	zum 80. Geburtstag
14.12.	Herr Harald Bade	zum 72. Geburtstag
19.12.	Herr Gerhard Dreves	zum 71. Geburtstag
	Frau Liesbeth Wulf	zum 78. Geburtstag
23.12.	Herr Edmund Liedke	zum 74. Geburtstag

Hinweis:

Gegen die Veröffentlichung kann nach § 36 Landesmeldegesetz Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist formlos an das Amt Goldberg-Mildenitz, Lange Str. 67, 19399 Goldberg, zu richten.

Herzlichen Glückwunsch!

Foto: LW-Archiv

Veranstaltungen

Informationen, Kontakte und neue Perspektiven auf der Infobörse Wiedereinstieg in Goldberg

Mittwoch, 13. Oktober 2010

Viele Frauen und Männer nutzten am 13. Oktober 2010 die Möglichkeit, sich Perspektiven zum beruflichen Wiedereinstieg aufzeigen zu lassen. Das Projekt comeback - Perspektive Wiedereinstieg des Vereins regio consult e. V. hatte die Veranstaltung in der Amtsverwaltung des Amtes Goldberg-Mildenitz organisiert.

Unterstützungsangebote, Qualifizierungen, Stellenangebote etc. wurden durch BBS Start GmbH, dem Aktionsprogramm Kindertagespflege - Frau Klomp, dem Mehrgenerationenhaus Lübz, der AOK, dem Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit, dem Lokalen Bündnis für Familie Parchim, dem Landfrauenverband KV Parchim, dem Lokalen Ressourcen Center (IDB), Salo & Partner Standort Parchim vorgestellt. In den Begrüßungsworten betonte die Bundesbeauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Frau Ritter, dass sie stolz sei, diese gemeinsame Aktion mit dem Projekt comeback, der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Goldberg-Mildenitz Frau Beckendorf, der Agentur für Arbeit Standort Lübz, der ARGE Landkreis Parchim und vielen Partnern organisiert zu haben, um vor Ort in dieser Region Angebote vorstellen zu können, die einen Weg aufzeigen können, wieder ins Berufsleben zu finden. An allen Ständen wurde sich rege informiert und viele Probleme besprochen, die die Arbeitssuchenden zurzeit haben. Kompetent und in einer sehr offenen Atmosphäre gingen die Aussteller auf die Fragen ein und informierten über die verschiedenen Möglichkeiten des Wiedereinstieges. Eine Besucherin brachte es auf den Punkt: Hier gibt es viele Angebote die ich jetzt für mich sortieren werde, ich nutze das Projekt und die vielen Partner und dann hoffe ich, den Wiedereinstieg zu schaffen. Denn allein habe ich nicht die Möglichkeiten, die mir hier geboten werden. So wie sie dachten einige, die jetzt nach dem Infotag in Goldberg mit dem Projekt zusammen arbeiten. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen allen Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern unter der Telefonnummer 03871/451644 für Beratung, Information und Begleitung gern zur Verfügung. Informationen finden Sie auch unter www.comeback-pch.de in Internet.



„Moderne Frauen müssen zaubern können“ - Sieger im Fotowettbewerb „Perspektive Frauen“

stehen allen Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern unter der Telefonnummer 03871/451644 für Beratung, Information und Begleitung gern zur Verfügung. Informationen finden Sie auch unter www.comeback-pch.de in Internet. Nochmals ein herzliches Dankeschön an das Amt Goldberg-Mildenitz für die Zusammenarbeit und das Projekt comeback - Perspektive Wiedereinstieg freut sich auf jeden, der mit ihm zusammen den Wiedereinstieg gestalten möchte.

Gemeinde Dobbertin

Veranstaltungen in der Gemeinde Dobbertin

- | | | |
|-------------------|-----------|---|
| 26.11.2010 | 18.00 Uhr | Vollversammlung des Kultur- und Heimatvereins Dobbertin e. V. im Gemeindezentrum/Park |
| 27.11.2010 | 12.00 Uhr | traditioneller Adventsbasar auf dem Klostergelände |
| 05.12.2010 | 11.00 Uhr | Kunsthändlermarkt an der Krugscheune Dobbertin |
| 11.12.2010 | 14.00 Uhr | Weihnachtsfeier für alle Dobbertiner im Gemeindezentrum im Park |
| 31.12.2010 | 19.30 Uhr | Silvesterparty im Gemeindezentrum im Park
Karten erhältlich im Gemeindebüro unter 038736/41133 |

Gemeinde Mestlin

Veranstaltungen der Gemeinde Mestlin

Dezember 2010

- | | | |
|---------------------|-----------|--|
| 05. Dezember | 09.30 Uhr | Jahreshauptversammlung der Angler im LPG-Speicher |
| 05. Dezember | 14.00 Uhr | Kinderweihnachtsfeier im Kulturhaus ausgerichtet vom Verein Denkmal Kultur Mestlin e. V. |
| 07. Dezember | | Weihnachtsfeier der Wandergruppe
In der Begegnungsstätte Mestlin |
| 08. Dezember | | Arbeitsgruppe 700 Jahre Mestlin |
| 11. Dezember | 18.30 Uhr | Weihnachtsfeier des Kulturvereins in der Begegnungsstätte |

Jeden Montag ab 13.30 Uhr in der Begegnungsstätte: **Spielnachmittag für jedermann (Rommé, Skat, Würfelspiele u. a.)**

Jeden Montag Chorprobe des Warnow-Chores ab 18.30 Uhr (Probenorte sind Mestlin und Zölkow im Wechsel)

Jeden Montag Volleyballtraining von 19.00 bis 22.00 Uhr

Jeden 1. Dienstag im Monat: „Gaut tau Faut“ - Wandern in der Region

Jeden Dienstag Frauensportgruppe ab 18.30 Uhr in der Turnhalle

Jeden Dienstag von 16.00 bis 17.30 Uhr **Fußballtraining für Kinder**

Jeden Mittwoch Kreatives Gestalten für jedermann ab 14.00 Uhr in der Begegnungsstätte

Jeden Freitag ab 19.00 Uhr **Fußballtraining** für Männer

Gemeinde Techentin

Veranstaltungen in der Gemeinde Techentin

Sonntag, 28.11.2010

- | | | |
|------------------|------------------|--|
| 1. Advent | 16.00 Uhr | Adventssingen in der Dorfkirche Techentin
anschl. Beisammensein mit Glühwein und Gebäck |
|------------------|------------------|--|

Dezember 2010

Weihnachtsbasteln in Below
Gemeinsame Weihnachtsfeier in Below

Nachrichten aus Vereinen und Verbänden

Tourismusverein Goldberg-Mildenitz - Wälder, Seen und mehr -

Mitgliederversammlung am 30.11.2010

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden hiermit am 30.11.2010 um 19.00 Uhr im Strandhotel „Seelust“ zu unserer 1. Mitgliederversammlung herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Information des Vorstandes
4. Wahl der zwei Kassenprüfer
5. Beratung und Beschluss zum Gastgeberverzeichnis
6. Vorstellung Projekt Themenwege und Fördermöglichkeiten
7. Kostenlose Werbung im Internet
8. Verschiedenes und Diskussion

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand

Kirchliche Nachrichten

Neuapostolische Kirche Goldberg

*Der Himmel ist jetzt nimmer weit,
es naht die sel'ge Gotteszeit
der Freiheit und der Liebe.*

*Wohlauf, du frohe Christenheit!
Dass jeder sich nach langem Streit
in Friedenswerken übe,*

Max von Schenkendorf

Einladung zum Adventskonzert

Auch in diesem Jahr möchten wir alle Einwohner unserer Stadt und Umgebung zu einem festlichen Adventskonzert einladen. Es wird gestaltet durch den Bezirkschor, den Kinderchor und das Orchester des Kirchenbezirkes Güstrow und findet am **Sonnabend, dem 04.12.2010**

um 16.00 Uhr

im Atrium der „Walter-Husemann-Schule“ statt.

Gewinnen Sie einfach ein bisschen Abstand vom hektischen Alltag und lassen Sie sich in weihnachtliche Stimmung versetzen. Wir freuen uns auf Sie! Der Eintritt ist wie immer kostenlos. Mit den besten Wünschen für eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit,

Michael Herm

Gemeindevorsteher

Wissenswertes/ Verschiedenes

Der Kalender Goldberg-Mildenitz 2011 ist da

Es ist vollbracht! In Aufrufen in der Zeitung baten die Goldkehlchen (Gesangstruppe aus Goldberg) Fotografen und Fotografinnen, Bilder der Region Goldberg-Mildenitz einzureichen, um einen Wandkalender für das Jahr 2011 zu gestalten. Vier Frauen, Kerstin Barby, Brit Lohrmann, Karin Mußfeldt und Ja-

na Egg-Fleischer, stellten ihre Kunstwerke zur Verfügung, damit zum ersten Mal unsere Region in einem Kalender zu sehen ist. Weiterhin wurden Veranstaltungstipps in die Monatsblätter eingearbeitet, so dass jeder sehen kann, was und wo etwas los ist im Amtsgebiet. Wie sagte einer der ersten Käufer: „Toll, diese Idee! Der kommt bei mir in die Küche und zwei werde ich verschenken - denn unser Amt ist wirklich sehenswert.“ Den Kalender erhält man in der Plawe - Buchhandlung in der Langen Straße in Goldberg, beim Radio- und Fernsehgeschäft Grützmaier in der Langen Straße in Goldberg und auf der Weihnachtsstraße in Goldberg am 28.11.2010. Oder man geht ins Internet und bestellt ihn unter www.die-goldkehlchen.de. Danke allen die uns geholfen haben und wir freuen uns, den Reinerlös der Naturkontaktstation Langenhagen zur Verfügung zu stellen.

Die Goldkehlchen

	G	O	L	
D	B	E		R
	G		M	I
L		D		E
	N	I	T	Z
2		0	1	1
<small>Dieser Kalender entstand auf Initiative der „Goldkehlchen“ (www.die-goldkehlchen.de) Herzlichen Dank Allen, die unsere Spendenaktion durch diesen Kalender für die Naturkontaktstation Langenhagen unterstützen.</small>	<small>Danke an die vier Fotografinnen: Kerstin Barby, Jana Fleischer-Egg, Brit Lohrmann, Karin Mußfeldt.</small>	<small>Alle Termine, Fotos und die Gestaltung des Kalenders wurden uns mitgeteilt und erheben nicht das Recht auf Vollständigkeit. Allen die geholfen haben - Herzlichen Dank!</small>		<small>Aufruf: Wir wollen für das Jahr 2012 wieder einen Kalender des Amtsgebietes Goldberg-Mildenitz erstellen. Melden Sie sich und machen mit! Wir freuen uns!</small>

Zeit des Gedenkens

Das ist die Zeit in der wir Heimweh haben nach langen Tagen einer längst vergangenen Zeit. Nach lieben Menschen, die uns Schönes gaben, nach Stätten, die uns unermesslich weit.

Das ist die Zeit, in der wir Rückschau halten Und unseren Weg betrachten wie ein Bild.

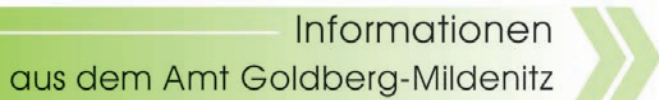
Es ist die Zeit, die Hände über Gräbern falten Von Eltern, Großeltern, Geschwistern, die den Lebenslauf erfüllt.

Es ist die Zeit der trüben Tage, der Einsamkeiten. Ein jeder still wird unter seinem Kummer, seinem Leid.

Das ist auch die Zeit, die Lieb' und Eintracht verbreitet Und zueinander finden in Glück und Seligkeit.

Werner Preß, Grambow

Foto: LW-Archiv



Informationen aus dem Einwohnermeldeamt

Der neue Personalausweis ist da!

Wenn Sie ab dem 01. November 2010 einen Personalausweis beantragen, erhalten Sie die neue Ausweiskarte im praktischen Scheckkartenformat.

Neu ist, dass die aufgedruckten Daten im neuen Personalausweis auch digital abgelegt sind. Zusätzlich werden das Passfoto und auf Wunsch des Antragstellers die Fingerabdrücke digital (im Chip) gespeichert.

Neu sind auch die Online-Ausweisfunktion und die Unterschriftsfunktion.

Mit der Online-Ausweisfunktion haben Sie erstmals die Möglichkeit, sich auch im Internet und an Automaten auszuweisen. Dadurch können Sie einfacher mit Online-Shops, Banken, Versicherungen, Behörden und Unternehmen kommunizieren und müssen sich nicht mehr so viele verschiedene Passwörter und Benutzernamen merken.

Mit der neuen Unterschriftsfunktion, für deren Nutzung der neue Personalausweis vorbereitet ist, lassen sich sogar Verträge, Anträge und andere Dokumente ganz schnell, einfach und bequem online unterzeichnen.

Ob Sie die neuen Möglichkeiten nutzen möchten, können Sie sowohl bei der Ausgabe des Personalausweises als auch jederzeit nachträglich entscheiden.

Bei der Beantragung des Personalausweises erhalten Sie Informationsmaterialien, die Ihnen bei dieser Entscheidung helfen.

Auf die biometrischen Daten können nur bestimmte staatliche Behörden wie Polizei, Bundespolizei, Steuerfahndungsstellen, Ausweis- und Meldebehörden zugreifen, um die Identität festzustellen.

Im Übrigen behält Ihr bisheriger Personalausweis natürlich bis zum regulären Ablaufdatum seine Gültigkeit. Eine vorzeitige Umtauschpflicht Ihres Ausweises besteht nicht. Wenn Sie allerdings Ihren alten Personalausweis vorzeitig gegen einen neuen umtauschen möchten, ist dies jederzeit möglich.

Für Kinder unter 16 Jahren können Personalausweise ohne Online-Ausweisfunktion beantragt werden. Die Gebühren, die bei der Beantragung des neuen Personalausweises anfallen, betragen 22,80 EUR für Antragsteller unter 24 Jahren und 28,80 EUR für Personen ab 24 Jahren. Die Gültigkeit des Dokuments beträgt zehn Jahre, bei unter 24-Jährigen sechs Jahre.

Weitere Fragen zum neuen Personalausweis beantworten wir Ihnen gerne im Einwohnermeldeamt.

Außerdem stehen Ihnen Informationen zum neuen Personalausweis über die Internetseite www.personalausweisportal.de zur Verfügung.

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung Folgendes:

- es ist ein biometrisches Foto erforderlich
- zum Abgleich der Daten ist die Geburts- bzw. Heiratsurkunde vorzulegen sowie das jetzige Ausweisdokument
- die Gebühr ist bei Antragstellung zu begleichen
- die Beantragung und das Abholen des Ausweises für Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, hat durch den Betreuer zu erfolgen
- für Jugendliche unter 16 Jahren sind die Sorgeberechtigten für die Beantragung und Abholung verantwortlich
- in beiden Fällen: Beantragung durch Sorgeberechtigten bzw. Betreuer hat die Person, für die der Ausweis beantragt wird, mit vorzusprechen

Lohnsteuerkarte - es war einmal!

Wer dieses Jahr auf die Zusendung seiner Lohnsteuerkarte durch die Meldeämter wartet, der wartet vergebens.

Ab dem Jahr 2010 wird keine Lohnsteuerkarte mehr versandt.

Ihr Arbeitgeber benötigt von Ihnen bestimmte Informationen (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge und Religionszugehörigkeit), um Ihre Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen zu können.

Bisher diente die Lohnsteuerkarte dabei als Träger dieser Informationen.

Ab dem Jahr 2012 sollen diese Informationen (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale = ELStAM) in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und Ihren Arbeitgebern elektronisch bereitgestellt werden. Aufgrund dieses neuen elektronischen Verfahrens ist eine Lohnsteuerkarte aus Papier nicht mehr notwendig. Ihre Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z. B. Freibeträge) werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt. Benötigen Sie während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

Wer führt künftig Änderungen durch?

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuermerkmale (z. B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter werden bereits im Jahr 2010 zuständig, falls Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen. Für Änderungen der Meldedaten an sich (z. B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder -austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

Bitte beachten Sie:

Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen, z. B. Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsfreibetrages für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres jedoch entfällt.

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrages können Sie beim Finanzamt beantragen. Ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche antragsgebundenen Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie seine Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Goldberg-Mildenitz - Einwohnermeldeamt -

Gemäß § 36 des Landesmeldegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.01.2007 wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Weitergabe von Meldedaten nach

§ 32 Abs. 2 (Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Sie dieser nicht angehören)

§ 34a Abs. 2 (automatisierte Melderegisterauskünfte -Internetauskunft)

§ 35 Abs. 1 (Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen u. anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- u. Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen)

§ 35 Abs. 2 (Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen)

§ 35 Abs. 3 (Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage)

die jeweils Betroffenen das Recht haben, dieser **Datenweitergabe zu widersprechen**.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt einzureichen.

Bereits vorliegende Widersprüche zur Veröffentlichung der Alters- u. Ehejubiläen bleiben bestehen und brauchen nicht erneuert zu werden.

WEIHNACHTSMARKT am 1.ADVENT
Mitten in Goldberg 13.30 - 17.30 Uhr

28.11.2010

Kinderprogramm

14.30 - 16.00 Uhr
Bastelstrasse
 Tischlerei Nast



14.30 - 15.30 Uhr
 Mit Clown
 "NANÜ"
 in den Winterwald

Chor
 der Grundschule

Ab 13.30 Uhr
Kutschfahrten

- VERKAUF VON STRICKSACHEN
- Weinverkostung und Glühwein
- Bratwurst und Kartoffel Puffer
- VERKAUF VON HONIG PRODUKTEN
- BÜCHER FLOHMARKT
- Kaffee und Kuchen
- VERKAUF VON HANDARBEITEN
- VERKAUF VON RÄUCHERFISCH
- ZUCKERWATTE UND MANDELN
- OBST VERKAUF
- Los Überraschungen

Verkaufsoffener Sonntag

Stadt Goldberg
 Vereine

Wohnungsgesellschaft Goldberg GMBH
 Gewerbestammtisch

Suchen Sie noch ein
Weihnachtsgeschenk?



**L. Frank Baum:
Der Weihnachtsmann
oder
Das abenteuerliche
Leben des Santa Claus**

Zwischen Elfen, Feen und anderen märchenhaften Wesen wächst Santa Claus im Zauberwald von Bursie heran. Groß geworden, lässt er sich im Tal des Lachens von HoHaHo nieder, wo er Spielsachen für die Kinder der Umgebung herstellt. Alle könnten glücklich und zufrieden sein, gäbe es da nicht die Abgwas, gemeine Geschöpfe, die glückliche Kindergesichter verabscheuen und darum einen bösen Plan schmieden ...
Eine Weihnachtsgeschichte für Jung und Alt.
gebunden, 128 Seiten **9,80 €**

Wer Baums Zauberer von Oz liebt, wird auch seinen Santa Claus lieben!

auch als **Hör-CD**
Ungekürzt gelesen von Engelbert von Nordhausen, Eins A Medien, 4 CDs **11,80 €**



VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen

VERLAG
WITTICH

Versandkostenfreie Bestellungen bitte an:
Tel. 09191/7232-35 · Fax 09191/7232-30
Email: m.holz@wittich-forchheim.de
Oder wenden Sie sich an Ihren Buchhändler.



**Hotel & Gasthaus
Zwei Linden**

Platz der Arbeit 1, 19399 Dobbertin · Tel. 038736/ 4 24 72

Unser Haus lädt ein:
**Auf zum großen
Schlachtefest
am 27.11.2010
ab 19.00 Uhr**



mit hauseigenem Buffet
rund ums Schwein.
Anschließend können die
Kalorien mit der Band „Country
Buffet“ abgetanzt werden.

**Eintritt: Vorverkauf 19,95 €
Abendkasse 25,00 €**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Ihre Familie Kessler und Team

Verlag + Druck Gruppe LINUS WITTICH Sietow

Betriebskindergarten Linus Lüttens



Jeden Mittwochmorgen heißt es „Sport frei!“ für die Kleinen im hauseigenen Kindergarten. Mit viel Elan, hüpfen, laufen und springen die Kinder was das Zeug hält. Schön zu sehen, mit wie viel Spaß und Ehrgeiz die Kleinen ans Werk gehen, nach dem Motto: „In einem gesunden Körper wohnt ein gesunder Geist.“



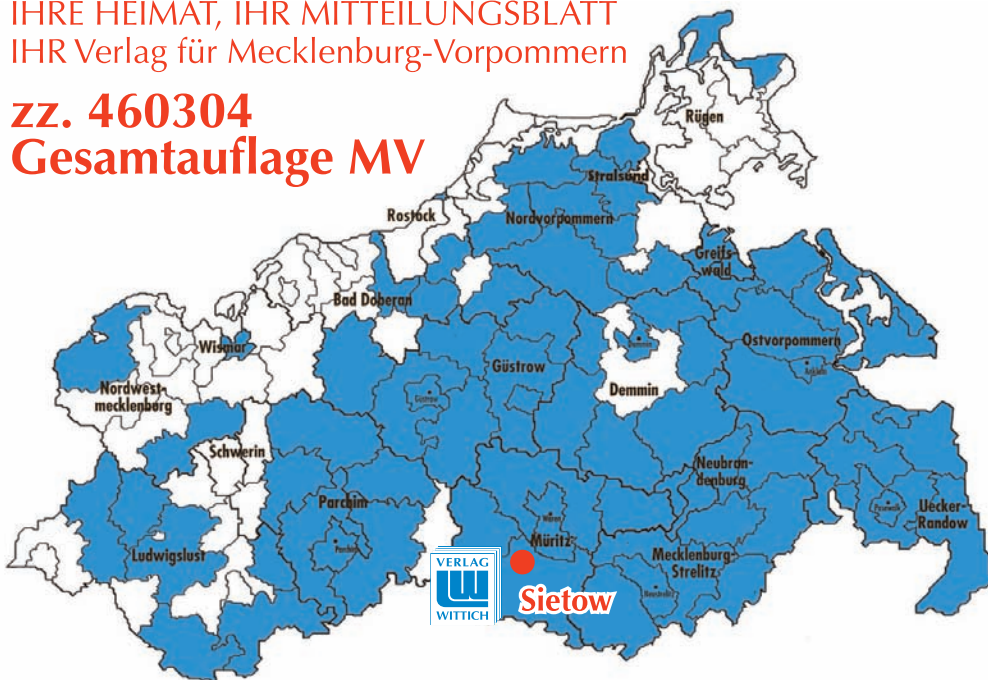




Lokal oder weit darüber hinaus! Werben dort, wo Ihre Kunden sind!

IHRE HEIMAT, IHR MITTEILUNGSBLATT
IHR Verlag für Mecklenburg-Vorpommern

zz. 460304
Gesamtauflage MV



VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG SIETOW

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de

Amts- u. Mitteilungsblätter

von **Altenpleen**
Aufgabe 3163
bis **Zarrentin**
Aufgabe 4400

Altenpleen	Malchow
Anklam-Land	Marlow
Anklam-Kreis	Meckl. Kleinseenplatte
Anklam-Stadt	Meckl. Schweiz
Barth	MST-Journal
Burg Stargard	Müritz KA
Bützow	Müritz Tip
Carbäk	Neubrandenburg
Crivitz	Neustadt
Demmin-Stadt	Neustrelitz-Stadt
Dummerstorf	Niepars
Dömitz-Malliß	Nord-Rügen
Eldenburg Lüzß	Parchim Stadt
Feldberg	Parchimer Umland
Franzburg	Penzliner Land
Friedland	Recknitz-Treibetal
Gnoi./Darg./Teterow	Röbel
Graal-Müritz	Schönberger Land
Grabow	Stapelholm
Goldberg-Mildenitz	Stavenhagen
Greifswald	Sternberg /Brüel
Güstrow-Land	Süderholz
Güstrow-LK	Tessin
Hagenow-Land	Trave-Land
Jarmen-Tutow	Trep. Tollensewinkel
Kleeblatt	Usedom
Krakow	Waren
Kritzmow	Wismar
Laage	Wittenburg
Landhagen	Woldegk
Loitz	Wolgast
Lubmin	Zarrentin
Lützw-Lübstorf	Züssow
Malchin	



Dankeschön

all denen, die unsere
goldene Hochzeit
zu einem unvergesslichen Tag machten.

Für die Hilfe und Unterstützung, die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke bedanken wir uns bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten von ganzem Herzen.

Unser besonderer Dank gilt unseren Kindern, Enkelkindern und Urenkeln. Ebenso danken wir der FFW Below, der Gemeinde Techentin, dem DJ Herrn Lorenz aus Schwerin und dem Gaststättenteam „Andrea Ortmann“, welches für das leibliche Wohl sorgte.

Hannelore und Eduard Klieber

Below, den 13.10.2010



Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns bei allen, die an uns gedacht haben, bedanken. Ein besonderer Dank geht an Pastor Banek, an den Kirchenschor, an die Woostener Hüpfdohlen, an Anja und Elisa und an DJ Perry sowie an unsere Kinder und Enkelkinder.

**Ehea und
Wolfgang Peter**

1. Oktober 2010



- Anzeige -

Faszination auf 3.000 Kilometern Donau Europas zweitgrößten Fluss erleben

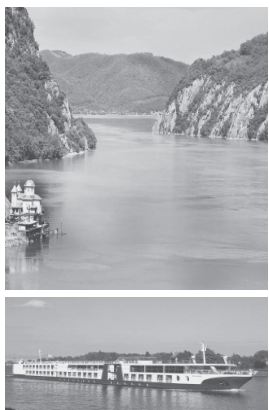
Charmante Winzerdörfer und Renaissance-Städte erleben Urlauber bei einer Kreuzfahrt über die Donau, den landschaftlich aufregendsten Fluss Europas. Vor allem in den Sommermonaten zieht die malerische Kulisse die Passagiere an Bord des 4-Sterne-Flusskreuzfahrtschiffs Belvedere in ihren Bann. Vom Sonnendeck oder aus der Panorama-Lounge blicken sie auf das Donaudelta, das in Europas größtem Feuchtgebiet tausende Tier- und Pflanzenarten beheimatet. Ebenso spektakulär ist die Aussicht auf das Eiserne Tor: 700 Meter hohe Felswände stürzen steil ins Wasser herab und bilden nur ein kleines Ohr für die Durchfahrt.

Auch kulturell hat die Donauregion einiges zu bieten: In Belgrad besichtigen Kreuzfahrer die Kathedrale des Heiligen Sawa, die mit mehr als 10.000 Sitzplätzen zu den größten Gottes-

häusern der Welt zählt. In Bukarest treffen Kontraste wie futuristische Glasbauten und alte Paläste aufeinander.

Gemütlich geht es auf dem Premium-Schiff nach den Landausflügen zu. Bodentiefe Panoramafenster und französische Balkone bieten Komfort. Im Wellness-Bereich entspannen Passagiere in Sauna und Whirlpool und lassen sich im Restaurant und dem Wiener Café kulinarisch verwöhnen. So lernen die maximal 176 Gäste während der 17-tägigen Reise fünf der schönsten Hauptstädte Europas kennen. Wer sich rasch entscheidet, kann richtig sparen: Bei einer Buchung bis zum 31.12.2010 gewährt TransOcean einen Rabatt von 250 Euro pro Person. Somit sinkt der Preis in der Doppel-Außenkabine auf 1.449 Euro pro Person.

Weitere Informationen im Reisebüro und unter www.transocean.de



Fotos: TransOcean Kreuzfahrten

www. erzgebirge-geschenke.de

Adventssterne, Nußknacker, Lichterbögen, Pyramiden, Räuchermänner, HUBRIG-Figuren...  5-Euro-Gutschein
Ihr Code: W2010

Sportboot zu verkaufen

Wellcraft Eclipse 216, 5,0 V8 Volvo Penta, Schlupfkajüte, Weiß/Grün, Z-Antrieb, 230 PS, 12.500 €/VB

Tel. 03 99 31/5 79 21 (Herr Fichtner)



GRUSS-ANZEIGEN ZUM GEBURTSTAG:

[WWW.WITTICH.DE](http://www.wittich.de)

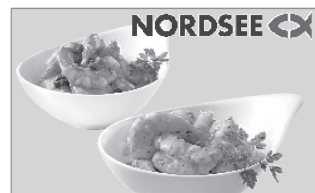
- Anzeige -

Kleine NORDSEE Fischkunde Teil 22: Festlicher Genuss mit Fisch Glänzender Festtagsauftritt für Lachs und Garnelen

Das Auge isst bekanntlich mit und gerade Lachs macht auf dem Teller eine gute Figur. Sein tiefrotes Fleisch weckt nicht nur den Appetit auf feinen Fisch, sondern lässt sich praktischerweise auch im Handumdrehen zubereiten. Denn Lachs eignet sich wunderbar zum Braten oder Backen, zum Kochen oder Dünsten. Sein Geschmack ist sehr gefragt, weswegen er auch zu den beliebtesten Speisefischen zählt.

Für die bevorstehenden Festtage ist Lachs genau die richtige Wahl, um ein einfaches, aber dennoch raffiniertes Fischgericht für das Festessen zu zaubern. Für seine Zubereitung werden nur wenige ausgesuchte Zutaten benötigt, denn edler Fisch kommt auch ohne große Beilagen aus. Und das Beste an ihm: Er schmeckt wunderbar leicht und lecker und sorgt an den Feiertagen für ein unbeschwertes Schlemmvergnügen.

Die raffinierten Rezeptideen der NORDSEE Köche zeigen, dass Fisch einfach und schnell zubereitet werden kann, wie z.B. Lachs mit Kräuter-Nuss-Kruste. Eine Mischung aus Walnüssen, Salbei und Petersilie sowie frischem Parmesan gibt dem beliebten Speisefisch ein feinerwürziges Aroma, während er langsam im Ofen gart. Das spart gleichzeitig Arbeit, so dass genügend Zeit für Familie und Freunde bleibt.



Für weitere Genüsse aus dem Meer sorgt NORDSEE mit edlen Cocktailgarnelen in drei verschiedenen Dressings: Delikates Cranberry-Dressing, raffiniertes Honig-Senf-Dressing und exotisches Curry-Dressing. Die abwechslungsreichen Feinkostsalate sind in den Weihnachtswochen im NORDSEE Meeresbuffet, den Filialen mit Frischetheke, erhältlich. Sie schmecken sowohl pur als auch mit frischem Baguette verführerisch lecker und sind in Schalen serviert ein schöner Blickfang auf dem Tisch.

In ca. 350 Filialen in Deutschland bietet NORDSEE feinen Fisch und Meeresfrüchte für den täglichen Genuss an. Das kompetente Servicepersonal berät die Kunden gerne beim Kauf des geeigneten Produkts und steht mit Tipps zur Handhabung zur Seite. Auf www.nordsee.com finden sich zudem viele Informationen rund um das Thema Seafood.

Lachs mit Kräuter-Nuss-Kruste

Zutaten für 4 Personen:

1 Lachsseite (roh; 800 g), 1 Zitrone (Bio), 1 Knoblauchzehen, 1 Bund Petersilie (glatt), 3 Stängel Salbei, 50 g Walnusskerne, 30 g Parmesan-Käse (frisch gerieben), Meersalz, Pfeffer (frisch gemahlen), 1 EL Butter (weich), Butter (für die Form), 250 g Vollmilch-Joghurt

Zubereitung (ca. 45 Minuten)

Den Lachs abspülen, trocken tupfen und eventuell vorhandene Gräten entfernen: Mit der Hand gegen den Strich über den Fisch streichen und restliche Gräten mit einer Pinzette herausziehen. Dafür gibt es spezielle Grätenzangen (Fachhandel). Zitrone heiß abspülen, trocken reiben und die Schale mit einem Zestenreißer abziehen. Oder die Zitrone sehr dünn schälen und die Schale hacken. Knoblauch abziehen und hacken. Petersilie und Salbei abspülen, trocken schütteln und zusammen mit den Walnüssen hacken. Zitronenschale, Knoblauch, Kräuter, Nüsse, Parmesan, Meersalz, Pfeffer und weiche Butter mischen. Den Backofen auf 200°C, Umluft 180°C, Gas Stufe 4 vorheizen. Die Lachsseite in eine längliche ofenfeste, mit Butter ausgestrichene Form legen. Die Kräuter-Nuss-Mischung auf dem Fisch verteilen und mit den Händen leicht andrücken. Den Lachs im Ofen etwa 25 Minuten backen. Joghurt mit Salz und Pfeffer würzen und zum Lachs servieren. NORDSEE wünscht Ihnen guten Appetit.



Fotos: NORDSEE Holding GmbH

Geburtsanzeigen



AZweb

Bequem Familienanzeigen online ...

gestalten
und schalten

rund um die Uhr

Ihre Vorteile bei der Online-Buchung:

- ✓ verlängerte Annahmeschlüsse
- ✓ wenn Sie Ihre Anzeige online buchen, zahlen Sie **für die Farbe** statt 70,- €

nur **12,- €** inkl. MwSt.

- ✓ Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige

www.wittich.de

Ihre Privatannonce mit AZweb



Entspannung + Urlaub mit Seeblick

Ferienwohnungen STADTHAFEN Malchow

Im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte in der Inselstadt Malchow
(Staatlich anerkannter Luftkurort seit 2005)

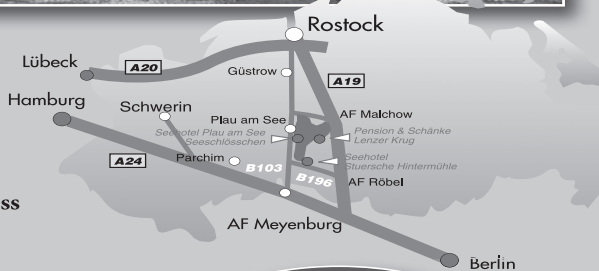


3 x Wohntyp A:

- ca. 42 m² mit 1 Balkon
- 2 Personen (keine Aufbettung möglich)
- Kombiniertes Wohn-/Schlafraum
- Einbauküche
- Bad mit Wanne / WC
- TV / Radio

3 x Wohntyp B:

- ca. 84 m² auf 2 Etagen mit 2 Balkonen
- 4 Personen (keine Aufbettung möglich)
- 2 Schlafzimmer im Obergeschoss
- 1 Wohnraum im Untergeschoss
- Einbauküche
- Bad mit Wanne / WC
- TV / Radio



Tel.: +49/3 99 32/1 67 0 · Fax: +49/3 99 32/1 67 32

www.stadthafen-malchow.com

info@stadthafen-malchow.com

Nutzen Sie ab 01.10.2010 unsere Herbstangebote 20% Rabatt

Traueranzeigen Traueranzeigen

Es rauschen die Wasser, die Wolken vergehen,
doch bleiben die Sterne,
sie wandeln und stehen.

So auch mit der Liebe der Treuen geschieht:
Sie wegt sich, sie regt sich und ändert sich nicht.

Goethe



Karl-Heinz Nehls
1931 – 2010

Danksagung

In den schweren Stunden des Abschieds wurden uns viele Zeichen der Anteilnahme entgegengebracht.

Hierfür allen, die sich mit uns verbunden fühlten, unseren aufrichtigen Dank.

Im Namen aller Angehörigen
Helga Nehls

Goldberg, im Oktober 2010

Familienanzeigen mit Anteilnahme!
Traueranzeigen in Ihrem Amts- bzw. Mitteilungsblatt
Familienanzeigen ONLINE BUCHEN:
www.wittich.de

Abschied nehmen ist schwer...



Herzlichen Dank sage ich allen, die mir in den schweren Stunden des Abschieds von meiner lieben Frau

Irma Wiese

ihre Anteilnahme in so vielfältiger Form erwiesen haben.

Im Namen aller Angehörigen
Artur Wiese

Dobbertin, im Oktober 2010

Service
RUND UM DIE UHR!

Foto: LW-Archiv

**Fahrerservice
Günther Kluth**

Güstrower Str. 2 d • 19399 Dobbertin
Tel./Fax: 03 87 36/4 01 93
Handy: 01 74/7 13 39 51

- Mietfahrten
- Dialyse-, Chemo- und Bestrahlungsfahrten (alle Kassen)
- Flughafentransfer zu allen Flughäfen
- Einkaufs- und Kurierfahrten und Kleintransporte

Ich wünsche allen
Kunden, Geschäftsfreunden
und Bekannten eine
besinnliche Adventszeit.

Kay Potröck
"Tischlerei & Treppenbau"
Tel.: 03 87 36 - 80 716
E-Mail: info@tischlerei-potroeck.de
19399 Dobbertin
Birkenweg 13a

Schnelles Internet für Alle! Ab:

€ 29,95
Im Monat
Internetflatrate + Telefonanschluss

W-DSL*

DSL light war gestern –
W-DSL 4 Wochen kostenlos testen!

Alle Informationen unter:
01805 - 93 756 530
(14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, vom Handy max. 42 Cent/Min)

www.w-dsl.de

An der B105
Ostsee-Park Straße
105

Premium Partner:
W-DSL BSB Media
Ostsee-Park, Laden 10a

ARCHE NetVision
Ostsee-Park

* Einmalige Bereitstellung (99,95 €) wird im Fall der Rückgabe der CPE innerhalb von 14 Tagen erstattet. VoIP erst nach Testzeitraum möglich. Zur Nutzung unseres VoIP Angebotes ist eventuell die Anschaffung weiterer Hardware erforderlich. W-DSL ist ein Angebot der ARCHE NetVision GmbH

**Krüger's
Winterdienst &
Hausmeister-
service**

Wir übernehmen noch für Sie den Winterdienst in Goldberg rund um die Uhr mit Räumungstechnik oder per Hand. Lassen Sie sich doch einfach unverbindlich beraten.

☎
03 87 36/4 25 92
&
0173/4 42 98 70

Krüger Hausmeisterservice
19399 Diestelow
Str. der Genossenschaft 33

WERBUNG
die ankommt

Ihr persönlicher
Ansprechpartner
MARIO WINTER

Telefon: 0171/9 71 57 38

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: m.winter@wittich-sietow.de · www.wittich.de

BREITENBACHER HOF
HOTEL
72178 Waldachtal 1
(Ortsteil Lützenhardt)
Nördlicher Schwarzwald
Telefon 074 43 / 96 62-0
Fax 074 43 / 96 62 60

Romantikwochenende „Zeit für Gefühle“

Immer Donnerstag od. Freitag bis Sonntag
2 od. 3 Tage HP mit kalt-warmem Frühstücksbüfett

- 1x festliches 6-Gang-Menü bei Kerzenschein
- 1x Abendessen vom warmen Büfett
- 1x Kaffee und hausgemachte Kuchenspezialitäten
- 1x romantische Lichterwanderung
- 1x Flasche Sekt und einen Früchteteller

p.P. ab 144,- €

Schwarzwaldversucherle
Immer Sonntag bis Donnerstag od. Freitag
4 od. 5 Tage HP zum Sparpreis

p.P. ab 199,- €

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de
oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.



A bis Z Fachmann

Hier finden Sie den richtigen Ansprechpartner!

SERVICE & QUALITÄT



Fotos: BilderBox

Gebr. Schweder Baustoffhandels GbR

Krakower Baustoffmarkt • Plauer Baustoffmarkt

18292 Krakow am See · Am Altdorfer See 1 · Tel./Fax: 038457/24140/24145 · e-mail: krakowerbaustoffmarkt@t-online.de
Lübzer Chaussee 1a · 19395 Plau am See · Tel.: 03 87 35/ 4 91 01 · Fax: 4 91 02 · e-mail: plauerbaustoffmarkt@t-online.de

Ihr Partner für Baumarkt, Baustoffe, Garten und Futtermittel

NEU! NEU! NEU!

- Großes Sortiment an Leimholzplatten (Kiefer, Fichte verschiedene Maße)

Ab sofort!!!

- Streusalz, Schneeschieber und Winterstreufrutter im Angebot

... Rüsten Sie für den Winter.

Solange der Vorrat reicht.



Beachten Sie unsere Winteröffnungszeiten!!!
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 7.00 - 17.30 Uhr, Sa. 8.00 - 12.00 Uhr

Unsere beliebteste Flatrate:

SuperFlat Internet

- Sprach-Flatrate ins dt. Vodafone- und Festnetz
- Highspeed-Daten-Flatrate 7,2 (1 GB)
- SMS- und MMS-Flat ins dt. Vodafone-Netz 40 SMS in alle dt. Netze

Neu:

- 120 Minuten in alle weiteren dt. Netze inklusive
- 2 Wochen pro Jahr mobiles Surfen im EU-Ausland inklusive
- Voice over IP und Tethering enthalten

49,95€ mtl.

WHERE ARE YOU

Auswahl ohne Grenzen.

Der geborene Spieler.

Schön. Einfach.

Schön scharf in 4D.

power to you

... jetzt auch mit iPhone 4
im besten Netz!

ich will, ich kann



vodafone

Shop Goldberg, Lange Str. 110

&

Shop Crivitz, Amtsstr. 9a

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihre Experten für:

DSL, Internet, Festnetz, Mobilfunk und LTE.

power to you